AMTSBLATT
für die Gemeinde Michendorf

Michendorf, den 10. September 2020 • 18. Jahrgang • Nummer 5/2020

Inhalt des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 31.08.2020 2

Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 31.08.2020 5

Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 08.06.2020 5

Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) aus der Gemeindevertretersitzung vom 31.08.2020 15

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)....21

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf mit Lesefassung 21

Neufassung der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)....24

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/ An den Bergen“ der Gemeinde Michendorf (OT Wilhelmshorst)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 31

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ (OT Wilhelmshorst) 32

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Michendorf 33

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

WAZV „Mittelgraben“ – Befristete Senkung der Umsatzsteuer....35

Amtliche Mitteilungen

Ankündigung Stellenausschreibungen der Gemeinde....36

Ausschreibung des Ehrenamtes – Gemeindewehrführer (w/m/d)....36

Fundsachen 37

Kontaktliste und Verwaltungsstruktur 38

— Amtliche Bekanntmachungen —

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 31.08.2020

Drs.-Nr. 169/2020
Billigung des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen" im OT Wilhelmshorst/Offenlegung und Trägerbeteiligung (Stand Juni 2020)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf billigt den vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen" (OT Wilhelmshorst) in der Fassung vom Juni 2020 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 3

Drs.-Nr. 134/2020
Verkehrssicherheit für Fußgänger auf der Zauchwitzer Straße in Stücken
Die Gemeindevertretung Michendorf beschließt:
Die Verwaltung beantragt die Einrichtung eines Tempolimits 30 km/h auf der Zauchwitzer Straße im Bereich zwischen der Einfahrt Stückener Dorfstraße bis Ortsausgang Richtung Zauchwitz.
Die Verwaltung beschafft und errichtet zwei elektronische Geschwindigkeitstafeln. Eine vor der Zauchwitzer Straße 50 aus Richtung Fresdorf kommend. Die andere vor der Zauchwitzer Straße 35 aus Richtung Zauchwitz kommend.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 174/2020
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrauszahlung im Haushaltsjahr 2020 zur Baumaßnahme „Erstmalige Herstellung der Straße ‚Schanzenweg'" im Ortsteil Langerwisch
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt eine überplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von 94.000 € zur Realisierung der Baumaßnahme „Erstmalige Erschließung der Straße ‚Schanzenweg'" im Ortsteil Langerwisch.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 4

Drs.-Nr. 146/2020
Herstellung paritätischer Verhältnisse im Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben"
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Herstellung paritätischer Verhältnisse zwischen den Gemeinden Michendorf und Nuthetal im WAZV „Mittelgraben". Die Herstellung der Parität beinhaltet die Stimmverhältnisse der Mitgliedsgemeinden sowie die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes.
Voraussetzung ist, dass die Regelung über den Finanzbedarf bzw. Fehlbetrag des § 17 der Verbandssatzung so beschlossen wird, dass die Gemeinde Michendorf und die Gemeinde Nuthetal bei einem Fehlbetrag diesen zu gleichen Teilen tragen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 143/2020
Beratung über die Teilung der Kita „Heideschlösschen", „Wirbelwind" und „Sonnenschein" in zwei Kindertageseinrichtungen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Kita Michendorf mit den Häusern „Heideschlösschen", „Wirbelwind" und „Sonnenschein" zu teilen und als zwei eigenständige Kindertagesstätten zu betreiben.
Die Häuser „Heideschlösschen" und „Wirbelwind" mit den Bereichen der Krippe und der Kita werden fortan als eine Kindertagesstätte geführt. Der Hort „Sonnenschein" ist eigenständig.

Gleichzeitig wird der Besetzung der mit Beschluss Drs.-Nr. 64/2020 vom 8. Juni 2020 neu geschaffenen Leitungsstellen zugestimmt.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 147/2020
1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO) – Anlage A (Siehe Seite 21)

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 151/2020
Deklaratorischer Beschluss der Sitzverteilung und namentlichen Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Verwaltung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf deklaratorisch die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Verwaltung.

Mitglieder/innen

Fraktion CDU	Frau Marion Baltzer
Fraktion CDU	Herr Wolfgang Kroll
Fraktion Bündnis für Michendorf	Herr Ralf Jechow
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Herr Hardy Schulz
Fraktion AfD	Herr Peer Dorow
Fraktion SPD	Herr Martin Kaspar
Fraktion FDP	Herr Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Herr Matthias Rüster

Stellv. Mitglieder/innen

Fraktion CDU	Herr Roland Syring
Fraktion CDU	Herr Jens Schreinicke
Fraktion Bündnis für Michendorf	Herr Achim Sattler

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Herr Volker Wiedersberg
Fraktion AfD	Herr Patrick Schramm
Fraktion SPD	Herr Gerd Westphal
Fraktion FDP	Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Herr Peter Pilling

Den Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Frau Marion Baltzer (Fraktion CDU).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 149/2020
Deklaratorischer Beschluss der Sitzverteilung und namentlichen Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf deklaratorisch die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Mitglieder/innen

Fraktion CDU	Herr Andreas Henning
Fraktion CDU	Herr Roland Syring
Fraktion Bündnis für Michendorf	Herr Eckhard Reinkensmeier
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Frau Petra van Dorsten
Fraktion AfD	Herr Peer Dorow
Fraktion SPD	Herr Volker-Gerd Westphal
Fraktion FDP	Herr Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Herr Matthias Rüster

Stellv. Mitglieder/innen

Fraktion CDU	Frau Marion Baltzer
Fraktion CDU	Herr Wolfgang Kroll
Fraktion Bündnis für Michendorf	Herr Ernst Joachim Sattler
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Dr. Christoph Schulte
Fraktion AfD	Herr Patrick Schramm
Fraktion SPD	Herr Martin Kaspar
Fraktion FDP	Herr Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Herr Peter Pilling

Den Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Frau Petra van Dorsten (Fraktion B90/DIE GRÜNEN).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 3

Drs.-Nr. 150/2020
Deklaratorischer Beschluss der Sitzverteilung und namentlichen Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf deklaratorisch die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen:

Mitglieder/innen

Fraktion CDU	Herr Jens Schreinicke
Fraktion CDU	Herr Wolfgang Kroll
Fraktion Bündnis für Michendorf	Frau Anne Katrin Buchwaldt
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Herr Dr. Christoph Schulte
Fraktion AfD	Herr Patrick Schramm
Fraktion SPD	Herr Volker-Gerd Westphal
Fraktion FDP	Herr Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Herr Peter Pilling

Stellv. Mitglieder/innen

Fraktion CDU	Frau Marion Baltzer
Fraktion CDU	Herr Roland Syring
Fraktion Bündnis für Michendorf	Herr Ralf Jechow
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Frau Petra van Dorsten
Fraktion AfD	Herr Peer Dorow
Fraktion SPD	Herr Martin Kaspar
Fraktion FDP	Herr Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Herr Matthias Rüster

Den Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Frau Anne Katrin Buchwaldt (Fraktion Bündnis für Michendorf).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 198/2020
Ausbau Knotenpunkt Potsdamer Straße/Luckenwalder Straße (OT Michendorf), Kreisverkehr
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt,
die Verwaltung zu beauftragen, das mit Drucksache 110/2020 vorgelegte technische Bauprogramm zum Ausbau des Knotenpunktes Potsdamer Straße /Luckenwalder Straße (OT Michendorf) spätestens bis Februar 2021 dahingehend zu überarbeiten, dass insbesondere die verkehrstechnische Anbindung an das Nahversorgungszentrum zufriedenstellend gelöst wird. Dabei sollen gleichsam auch die Möglichkeiten der Nachnutzung des Hauses Polygon und die Entwicklung des Gewerbegebietes betrachtet werden.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 131/2020
Künftige Laubentsorgung in der Gemeinde Michendorf / Laub von kommunalen Bäumen
Die Gemeindevertetung beschließt unter Aufhebung des Beschlusses 24/2017 folgende Varianten der Laubentsorgung für das Jahr 2020. In den verschiedenen Ortsteilen wird wie folgt verfahren:

Ortsteil Langerwisch	–	Entsorgung per Big Bags und Laubcontainer
Ortsteil Michendorf	–	Entsorgung per Big Bags und Laubcontainer
Ortsteil Fresdorf	–	Entsorgung per Laubcontainer
Ortsteil Wildenbruch	–	Entsorgung per Laubcontainer
Ortsteil Wilhelmshorst	–	Entsorgung per Big Bags und Laubcontainer
Ortsteil Stücken	–	Entsorgung per Laubcontainer.

Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten, eine Kompostierung in der Gemeinde zu etablieren und berichtet darüber bis zum 31.12.2020.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 157/2020
Neufassung der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) in der Fassung vom 20.08.2020. (siehe Seite 24)

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 12 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 6

Drs.-Nr. 189/2020
Weihnachtsbeleuchtung in der Potsdamer Straße im Ortsteil Michendorf
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, im Jahr 2020 mit der Verschönerung der Potsdamer Straße im Ortsteil Michendorf in Form einer Weihnachtsbeleuchtung von der Teltower Straße bis zur Luckenwalder Straße (Höhe Einkaufszentrum) zu beginnen.

Sie beschließt zu diesem Zweck den überplanmäßigen Mehraufwand/die überplanmäßige Mehrauszahlung von 44 TEUR für die Beschaffung und Installation. Der Kostenrahmen soll im Jahr 2020 nicht überschritten werden, anderenfalls ist die Maßnahme im Jahr 2021 fortzuführen. Folgekosten sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Möglichkeit von Drittmitteln soll berücksichtigt werden.

Gleichzeitig hebt sie die Beschlüsse GV/63/2016 und GV/69/2017 auf.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 2 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 204/2020
Weiteres Vorgehen zur Planung und Errichtung eines Ortes für die Jugend in der Gemeinde Michendorf – Nutzung des Geländes Gemarkung Langerwisch Flur 3, Flurstück 25/0 im Bebauungsplan 01/2015 „An der Umgehungsbahn" (OT Langerwisch)
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf befürwortet das Vorgehen der Gemeindeverwaltung, den Platz an der Umgehungsbahn im Ortsteil Langerwisch bereits kurzfristig für eine Nutzung als Treffpunkt der Jugendlichen aller Altersgruppen zu entwickeln. Gemeinsam mit der Jugend und unterstützt durch den Träger der Jugendhilfe soll der Platz vorbereitet, Bänke und Schutzhütten für die Jugendlichen errichtet sowie eine sportliche Betätigung ermöglicht werden. Bei der Entwicklung sollen insbesondere die Belange der Anwohner berücksichtigt werden; eine kontinuierliche Begleitung durch den Träger der Jugendhilfe wird als erforderlich angesehen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt darüber hinaus die Berücksichtigung von 80.000 Euro Investitionskosten für die Planung und Errichtung eines multifunktionalen Kleinspielfelds (oder Vergleichbarem) auf dem Gelände „An der Umgehungsbahn" und der Erschließung des Grundstücks mit Strom und Wasser.
3. Gleichzeitig wird die Bauverwaltung aufgefordert, das beschlossene Bebauungsplanverfahren mit Dringlichkeit zu forcieren, damit hier verbindliche und rechtlich abgesicherte Planungen und Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

Drs.-Nr. 140/2020
2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf (Anlage 1, siehe Seite 21).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

Drs.-Nr. 205/2020
Einzelwahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wählt folgendes Mitglied in den Umlegungsausschuss der Gemeinde Michendorf gemäß § 4 Abs. 1 Umlegungsausschussverordnung:

Frau Cornelia Michalski (stv. Vorsitzende)

Gleichzeitig wird der Beschluss 104/2020 vom 08.06.2020 aufgehoben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Nicht gefasste Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 31.08.2020

Drs.-Nr. 187/2020 – (abgelehnter Beschluss)

Entwicklung des „Gewerbeparks an der Feldstraße" und des Knotenpunktes „Potsdamer Straße/Luckenwalder Straße" im Ortsteil Michendorf

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 8 | Nein-Stimmen: 11 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 110/2020 (zurückgezogener Beschluss)

Ausbau Knotenpunkt Potsdamer Straße /Luckenwalder Straße (OT Michendorf)

Drs.-Nr. 203/2020 (zurückgezogener Beschluss)

Weihnachtsbeleuchtung in Michendorf versus Jugendarbeit

Drs.-Nr. 209/2020 (zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen)

Verkehrskonzept für Michendorf

Michendorf, 01.09.2020

Amelung
Fachbereichsleitung
Bürgerdienste und Digitalisierung

Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 31.08.2020

Drs.-Nr. 190/2020
Beschluss zur Vergabe St-1-2020 des neuen Ratsinformationssystems

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 18
Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 139/2020
Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Michendorf

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 3 | Enthaltungen: 4

Michendorf, 01.09.2020

gez.

Amelung
Fachbereichsleiterin
Bürgerdienste und Digitalisierung

Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 08.06.2020

von 18:00 Uhr bis 22:20 Uhr

Sitzungsort: Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum", Potsdamer Straße 64 in 14552 Michendorf

Anwesend waren:

Wiedersberg, Volker	Bündnis 90/Die Grünen
Baltzer, Marion	CDU
Besch, Hartmut	FDP
Buchwaldt, Anne Katrin	Bündnis für Michendorf
Dorow, Peer	AfD
Henning, Andreas	CDU
Jechow, Ralf	Bündnis für Michendorf
Kaspar, Martin	SPD
Kroll, Wolfgang	CDU
Noack, Dirk	FDP
Nowka, Claudia	Bürgermeisterin
Pilling, Peter	Die Linke
Reinkensmeier, Eckhard	Bündnis für Michendorf
Rüster, Matthias	Die Linke
Sattler, Ernst Joachim	Bündnis für Michendorf
Schramm, Patrick	AfD
Schreinicke, Jens	CDU
Dr. Schulte, Christoph	Bündnis 90/Die Grünen
Schulz, Hardy	Bündnis 90/Die Grünen
Syring, Roland	CDU
van Dorsten, Petra	Bündnis 90/Die Grünen
Westphal, Volker-Gerd	SPD

Abwesend waren (entschuldigt):
Sommerlatte, Gerd IGW

Abwesend waren (unentschuldigt):

Vertreter der Gemeindeverwaltung:
Lachmann, K. – Leiterin der Abteilung Finanzen und Personal
Seidel, J. – Leiterin der Abteilung Bauen/Öffentliche Ordnung
Amelung, S. – Leiterin Stabsstelle
Weiß, K. – Protokollantin

Gäste:
Schiemann, G. – OVS Wildenbruch
Walter-Hubberten, M. – OVS Michendorf
23 Einwohnerinnen und Einwohner

Pressevertreter:
Steglich, J. – „MAZ"
Bellin, E. – „PNN"

Bestätigte Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) **Bericht 121/2020**
4. Einwohnerfragestunde
5. 30 Jahre Kommunalpolitik in der Gemeinde Michendorf
6. Beschlusskontrolle
7. Beratung und Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren (§ 10 Abs. 3 GeschO)

7.1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf **119/2020**
7.2 Busverbindung Saarmund – Langerwisch – Michendorf **118/2020**
7.3 Billigung des geänderten Entwurfs zum B-Plan 06/2017 „Am Galgenberg" im OT Langerwisch/Offenlegung und Trägerbeteiligung **34/2020**
7.4 Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans Nr. 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) **96/2020**
7.5 Satzung über den B-Plan Nr. 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) **97/2020**
7.6 Beschluss über die Feststellung der endgültigen Herstellung des selbständig zu nutzenden Abschnittes der Erschließungsanlage „Karl-Marx-Str." für den Bereich zwischen Einmündung „Fercher Weg" und Einmündung „Langerwischer Weg" / OT Wildenbruch **120/2020**
7.7 Beschluss über die Aufnahme einer Sportförderung des Tennisclubs zur Errichtung einer Tennishalle im Haushalt 2021 **58/2020**
7.8 Beitritt in den Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg" **74/2020**
7.9 Durchführung eines jährlichen Frühlingsempfangs durch die Bürgermeisterin **77/2020**
7.10 Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Gemeinde Michendorf **103/2020**
7.11 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf **104/2020**

8. Beratung und Beschlussfassung

8.1 Kreisverkehr Potsdamer Straße/ Luckenwalder Straße **255/2019**
8.2 Ausbau Knotenpunkt Potsdamer Straße /Luckenwalder Straße (OT Michendorf) **110/2020**
8.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) **129/2020**

8.4 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2020 **128/2020**
8.5 Verkauf des Flurstückes 550 der Flur 2 der Gemarkung Michendorf **50/2020**
8.6 Verkauf kommunaler Grundstücke **111/2020**
8.7 Angebot kommunaler Grundstücke an die Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbh – gewog – zur Wohnbebauung **112/2020**
8.8 Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht der Erhebung von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie **92/2020**
8.9 2. Änderung des Stellenplans 2020 der Gemeinde Michendorf **64/2020**
8.10 Gemeinsame Verfahrensregelungen zwischen der Gemeindevertretung (als Dienstherr) und der Bürgermeisterin der Gemeinde Michendorf **78/2020**
8.11 Nachwahl eines Vertreters der Gemeinde Michendorf in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ **80/2020**
8.12 Sicherheit für Radfahrer/innen auf der L 77 in der OD Langerwisch **33/2020**
9. Informationsvorlagen
9.1 Kontrolle der Auszahlungen für Investitionen sowie Aufwendungen für bauliche Unterhaltung **Info 95/2020**
9.2 Information über neuen Pachtvertrag für die Sportanlage „Hellerfichten“ im Ortsteil Michendorf **Info 93/2020**
9.3 Einschätzung der Einnahmen- und Ausgabensituation der Gemeinde Michendorf aufgrund der COVID-19 Pandemie **Info 127/2020**
9.4 Information zur vorläufigen Ergebnisentwicklung des Haushaltsplans 2020 sowie zu gebuchten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und echten Deckungen zum Stichtag 20.05.2020 **Info 126/2020**
9.5 Information der Bürgermeisterin zu einer neuen Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung sowie den möglichen Fachausschüssen
9.6 Beratung über eine Anfrage des Landkreises Potsdam-Mittelmark **Info 125/2020**
10. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung
11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.02.2020 und 20.04.2020

Gegenstand und Inhalt der Sitzung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
Herr Wiedersberg eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und die Gäste.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Es sind 16 Gemeindevertreter anwesend, somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.
Herr Wiedersberg informiert, dass fünf Einwohnerinnen und Einwohner zu den TOP 8.1/8.2 Rederecht beantragt haben, die er namentlich benennt. Alle haben nach seiner Einschätzung ein besonderes Interesse dargelegt, da sie alle in der Feldstraße wohnen. Er schlägt vor, diesen Personen Rederecht zu erteilen und bittet um Abstimmung. Die Mehrheit der Gemeindevertreter stimmt dem zu. Zum TOP 8.5 hat der Nachbar des betroffenen Grundstücks Herr Griebel Rederecht beantragt. Der Erteilung des Rederechts stimmt die Mehrheit der Gemeindevertreter ebenfalls zu.
Herr Henning bittet um die Herausnahme des TOP 7.8 aus dem vereinfachten Verfahren und eine Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt. Mit diesen Änderungen gilt die Tagesordnung als bestätigt.

3. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) Bericht *121/2020*
Frau Nowka trägt aus den Berichten der Bürgermeisterin vor.

Herr Kaspar fragt zum aktuellen Stand im Bereich Hortbetreuung und der Möglichkeit der Nutzung von Gemeindezentren für diese.
Frau Nowka legt dar, dass diese Möglichkeiten in Betracht gezogen wurden, indes aktuell die Räumlichkeiten in den Schulen für die Betreuung ausreichen und bei einer Erweiterung darüber hinaus die personellen Möglichkeiten zu betrachten wären.

Herr Schulz bittet um Informationen zum Umbau des Bahnhofes Wilhelmshorst bezüglich der Verhinderung des unkontrollierten Betretens der Schienen durch Kinder.
Frau Nowka reicht diese Information nach, hier werden weitere Klärungen im Rahmen der Bauanlaufberatung angestrebt.

Frau Baltzer fordert, dass die geplanten Änderungen der Satzung des WAZV in den Ausschüssen und der Gemeindevertretung diskutiert werden. Des Weiteren fragt sie nach der Bildung einer Arbeitsgruppe „fällige Beiträge und Rückzahlungen“ und spricht die Fraktionsvorsitzenden zu einer Mitarbeit an. Herr Sommerlatte und Herr Reinkensmeier sollten ebenfalls mitwirken.

Frau van Dorsten nimmt ab 18:23 Uhr an der Sitzung teil. Es sind 17 Gemeindevertreter anwesend.

Herr Noack hinterfragt den Sachstand der geplanten Renaturierungsmaßnahmen durch die DEGES.
Frau Seidel erwidert, dass die DEGES an den beiden Maßnahmen festhält, da diese im Planfeststellungsverfahren verankert sind und somit bis 2021 umgesetzt werden müssen. Aktuell wird geprüft, wie diese gestaltet werden können.

4. Einwohnerfragestunde
Herr Wiedersberg belehrt die Einwohnerinnen und Einwohner zur Datenschutzgrundverordnung.

Herr Ebel aus Michendorf fragt nach der Reparatur der Schmerberger Straße.
Frau Nowka informiert, dass im Bauausschuss am 18.06.2020 eine letzte Beratung zu diesem Projekt erfolge, die Abstimmung mit den Behörden sei abgeschlossen. Eine Realisierung in diesem Jahr ist erforderlich wegen der Nutzung von Fördermitteln.
Frau Heiser-Reichert fragt nach neuen Ergebnissen bezüglich des Wassergutachtens in der Grenzstraße in Wildenbruch.
Frau Nowka informiert, dass das Gutachten noch nicht vorliegt und eine Kopie angefordert sei.
Des Weiteren fragt Frau Heiser-Reichert, ob die Vorstellungen der Ortsvorsteher zur Beplanung von Grundstücken beim Anbieten der Grundstücke an die gewog berücksichtigt wurden.
Frau Lachmann erläutert das festgelegte Verfahren; dieses berücksichtigt auch die Anregungen der Ortsbeiräte.

5. 30 Jahre Kommunalpolitik in der Gemeinde Michendorf
Herr Wiedersberg würdigt 30 Jahre Kommunalpolitik in der Gemeinde Michendorf. (Anlage 1) Die Anlage ist im Ratsinformationssystem unter der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.06.2020 hinterlegt.
Frau Nowka gibt einen kurzen Rückblick auf 30 Jahre Kommunalpolitik in der Gemeinde. (Anlage 2) Die Anlage ist im Ratsinformationssystem unter der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.06.2020 hinterlegt.

Sie würdigt die Mitglieder der Gemeindevertretung Herr Kroll, Frau Baltzer und Herr Pilling für ihre 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Michendorf und ehrt die beiden Anwesenden Herr Kroll und Frau Baltzer mit einem Blumenstrauß und Präsent.

(Anmerkung der Verwaltung: Im Nachgang der Sitzung erfolgte zudem eine Entschuldigung bei Herrn Reinkensmeier und erste Würdigung der ebenfalls 30-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kommunalpolitik.)

Herr Jechow nimmt ab 18:40 Uhr an der Sitzung teil. Es sind 18 Gemeindevertreter anwesend.

Frau Nowka ehrt nachträglich Frau Silvia Zander für ihr politisches und ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde Michendorf. Die ursprünglich geplante Ehrung im Rahmen des Frühlingsempfangs der Bürgermeisterin im März 2020 konnte nicht stattfinden.

6. Beschlusskontrolle
Herr Wiedersberg verweist auf vorliegende schriftliche Anfragen verschiedener Gemeindevertreter und Fraktionen und schlägt vor, die Beschlusskontrollübersicht auf diesem Weg weiter zu verbessern.
Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

7. Beratung und Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren (§ 10 Abs. 3 GeschO)
Herr Wiedersberg erläutert die neue Verfahrensweise.

7.1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf *119/2020*
Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf entsprechend der Anlage.

Die Änderungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 18
Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

7.2 Busverbindung Saarmund – Langerwisch – Michendorf *118/2020*
Herr Wiedersberg informiert, dass der Ortsbeirat Langerwisch der Vorlage in seiner Sitzung mit 4 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf begrüßt die geplante Busverbindung zwischen Saarmund und dem Bahnhof Michendorf. Sie beauftragt die Bürgermeisterin, gemeinsam mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthetal, mit dem Landkreis sowie der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH über die Einrichtung der Buslinie zu beraten. Ziel soll dabei sein, dass die Kostenbeteiligung der Kommunen möglichst geringgehalten wird und ein Probebetrieb stattfindet. Die Gemeindevertretung hält aber unbeschadet dieser Entwicklung an ihrem Ziel fest, eine Regionalbahnanbindung von Michendorf an den Flughafen Berlin-Brandenburg BER zu verwirklichen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 18
Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 2 | Enthaltungen: 1

Herr Besch und Herr Pilling nehmen ab 18:55 Uhr an der Sitzung teil. Es sind 20 Gemeindevertreter anwesend.

7.3 Billigung des geänderten Entwurfs zum B-Plan 06/2017 „Am Galgenberg" im OT Langerwisch/Offenlegung und Trägerbeteiligung *34/2020*
Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 06/2017 „Am Galgenberg" (OT Langerwisch) billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf den vorliegenden geänderten Entwurf in der Fassung vom Februar 2020 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Herr Westphal nimmt ab 18:56 Uhr an der Sitzung teil.

7.4 Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans Nr. 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) *96/2020*
Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der formellen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen des B-Plans 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom 23. April 2020.

1. Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

7.5 Satzung über den B-Plan Nr. 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) *97/2020*
Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Satzung über den B-Plan 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) mit Stand 23. April 2020,

2. die Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 23. April 2020) wird mit gleichem Beschluss gebilligt und beschlossen,

3. die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung zum B-Plan 04/2017 „Lilienweg" (OT Michendorf) ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

7.6 Beschluss über die Feststellung der endgültigen Herstellung des selbständig zu nutzenden Abschnittes der Erschließungsanlage „Karl-Marx-Str." für den Bereich zwischen Einmündung „Fercher Weg" und Einmündung „Langerwischer Weg" / OT Wildenbruch *120/2020*

Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Feststellung der endgültigen Herstellung des selbständig zu nutzenden Abschnittes der Erschließungsanlage „Karl-Marx-Straße" für den Bereich zwischen Einmündung „Fercher Weg" und Einmündung „Langerwischer Weg" (OT Wildenbruch). Die Straßenbaumaßnahmen sind abgeschlossen, die Abnahme ist erfolgt.
Die Realisierung des durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschlossenen technischen Bauprogramms (GV 16/2015) ist daher als beendet anzusehen.
Die Herstellung weiterer flächenmäßiger Teileinrichtungen für diesen selbständig zu nutzenden Abschnitt der Erschließungsanlage „Karl-Marx-Straße" ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

7.7 Beschluss über die Aufnahme einer Sportförderung des Tennisclubs zur Errichtung einer Tennishalle im Haushalt 2021 ***58/2020***

Die Gemeindevertreter lehnen die Vorlage einstimmig ab.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 0 | Nein-Stimmen: 21 | Enthaltungen: 0

Herr Schreinicke nimmt ab 19:00 Uhr an der Sitzung teil. Es sind 22 Gemeindevertreter anwesend.

7.8 Beitritt in den Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg" ***74/2020***

Herr Henning hinterfragt, ob ein Beitritt zum jetzigen Zeitpunkt notwendig sei. Nur fünf Prozent der Kommunen des Landes Brandenburg seien aktuell Mitglied. Der Einfluss der Gemeinde in dem Verband sei sehr gering. Aus den vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass für den Zweckverband Stellen geschaffen werden, Geschäftsführer, Vertreter und eine nicht erkennbare Anzahl von weiteren Personen, die wiederum durch die Verbandsmitglieder finanziert werden müssen. Es verwundert auch, dass der Sitz des Zweckverbandes in Cottbus sein soll, aber auf die Frage warum auf der Webseite der Gemeinde Nuthetal ein Geschäftsführer für diesen Zweckverband ausgeschrieben wurde, gab es seitens der Verwaltung keine Antwort. Der Umfang von finanziellen Umlagen an den Verband sei nicht nachvollziehbar. Es solle nach weiteren Möglichkeiten geschaut werden. Die CDU-Fraktion ist uneingeschränkt für eine weitere zwingende notwendige Digitalisierung, aber die Aussagen der Verwaltung zur konkreten Erwartung und Zielstellung sind nicht zufriedenstellend.

Frau Lachmann legt dar, dass durch den Beitritt eine Bündelung von Ausschreibungen für neue Verfahren und damit eine Preisersparnis möglich werde. Synergieeffekte entstehen bei der gebündelten Unterstützung neuer Prozesse (z. B. der E-Akte). Der Finanzausschuss habe der Vorlage zugestimmt. Bezüglich ungewisser Umlagen verweist sie auf die langjährige Mitgliedschaft im WAZV und die hierbei geführten Diskussionen zu möglichen Umlagen.
Herr Westphal und Frau Buchwaldt sprechen sich insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Digitalisierung für den Beitritt aus, da ohne Bündelung der Kräfte jede Kommune für sich den Anforderungen nicht gewachsen sei.

Nach kurzer Diskussion beantragt Frau Baltzer im Namen der Fraktion der CDU namentliche Abstimmung.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. Die Gemeinde Michendorf tritt dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg" unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 5 | Enthaltungen: 2

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer		X	
Herr Hartmut Besch	X		
Frau Anne Katrin Buchwaldt	X		
Herr Peer Dorow			X
Herr Andreas Henning		X	
Herr Ralf Jechow	X		
Herr Martin Kaspar	X		
Herr Wolfgang Kroll		X	
Herr Dirk Noack	X		
Frau Claudia Nowka	X		
Herr Peter Pilling	X		
Herr Eckhard Reinkensmeier	X		
Herr Matthias Rüster	X		
Herr Ernst Joachim Sattler	X		
Herr Patrick Schramm			X
Herr Jens Schreinicke		X	
Herr Dr. Christoph Schulte	X		
Herr Hardy Schulz	X		
Herr Roland Syring		X	
Frau Petra van Dorsten	X		
Herr Volker-Gerd Westphal	X		
Herr Volker Wiedersberg	X		

Herr Schulz verlässt die Sitzung um 19:07 Uhr.

7.9 Durchführung eines jährlichen Frühlingsempfangs durch die Bürgermeisterin ***77/2020***

Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, jährlich an einem Freitagabend Anfang März einen Frühlingsempfang der Bürgermeisterin für engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Organisationen sowie Unterstützer der Gemeinde durchzuführen. Hierfür sind im Haushaltsplan der Gemeinde angemessene Haushaltsmittel einzuplanen.

Der Beschluss Drs.-Nr. 41/2016 vom 20.06.2016 wird dahingehend aufgehoben. Im Übrigen bleibt der Beschluss unberührt.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

7.10 Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Gemeinde Michendorf *103/2020*

Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf benennt gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 10. Februar 2020 auf Vorschlag der Bürgermeisterin folgende Mitglieder des Seniorenbeirates:

1. Herr Udo Plauschinat
2. Herr Gerhard Mühlbach
3. Herr Heino Ebel
4. Frau Verena Hiller
5. Herr Wolfgang Kroll
6. Herr Michael Senftleben
7. Herr Heinz Schäferhoff
8. Herr Michael Wenzel
9. Frau Roswitha Huth
10. Herr Günther Berthold

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

7.11 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf *104/2020*

Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wählt folgende Mitglieder in den Umlegungsausschuss der Gemeinde Michendorf gemäß § 4 Abs. 1 Umlegungsausschussverordnung:

Herrn Mike Rosenkranz (Vorsitzender)
Frau Cornelia Michalski (stv. Vorsitzende)
Herrn Dr.-Ing. Egbert Krellmann (Wertermittlung)
Herrn Ralf Jechow (Gemeindevertreter)
Herrn Matthias Rüster (Gemeindevertreter)

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

Herr Schulz nimmt ab 19:10 Uhr wieder an der Sitzung teil.
Herr Schramm verlässt die Sitzung von 19:10 – 19:12 Uhr.

8. Beratung und Beschlussfassung

8.1 Kreisverkehr Potsdamer Straße/ Luckenwalder Straße *255/2019*

Herr Wiedersberg eröffnet den Tagesordnungspunkt mit den angemeldeten Wortmeldungen der Einwohner.

Frau Kirchhoff fragt nach, was mit der Unterschriftensammlung der Anwohner der Feldstraße zur Planung des Kreisverkehres und dem Ausbau des Gewerbegebietes aus dem Jahr 2017 geschehen sei und was die gerade durchgeführte Verkehrsmessung ergeben habe. Sie bittet im Namen der Anwohner der Feldstraße, dem Kreisverkehr und dem B-Plan für den Ausbau der Feldstraße nicht zuzustimmen.

Herr Wiedersberg verliest Teile der Wortmeldung von Frau Volkmer. (Anlage 3) Die Anlage ist im Ratsinformationssystem unter der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.06.2020 hinterlegt.

Frau Ruge-Jostel vertritt den Standpunkt, dass der geplante Kreisverkehr zu klein sei, vier Abfahrten sinnvoll seien und die Stausituation dadurch nicht gemindert werde. Sie bittet die Gemeindevertreter, gegen den Kreisverkehr zu stimmen.

Frau Goldhahn meint, dass den geplanten Kreisverkehr ein LKW mit Hänger nur durch- und nicht umfahren könne. Beim Kauf ihres Grundstückes gab es keine Information, dass eine Schallschutzmauer an ihrem Grundstück in der Feldstraße bei Bestätigung des B-Planes zum Gewerbegebiet notwendig werde. Dies sei von ihnen nicht gewünscht.

Herr Neumann legt seine Erfahrungen zur regelmäßigen Querung der Kreuzung Potsdamer Straße/Luckenwalder Straße dar. Er ist der Meinung, dass eine Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer auch mit Schildern und einem Fahrradstreifen realisiert werden könne.

Herr Wiedersberg schließt die Wortmeldungen der Einwohnerinnen und Einwohner ab und eröffnet die Aussprache der Gemeindevertreter.

Frau van Dorsten erläutert das Anliegen ihrer Vorlage – die Entschärfung der Situation für Fußgänger und Radfahrer.
Das Gewerbegebiet Feldstraße soll laut B-Plan gebietsverträglich entwickelt werden. Deshalb möge die Kapazitätsgrenze des geplanten Kreisverkehres ins Verhältnis zur zu erwartenden Anzahl von Fahrzeugen im Gewerbegebiet gesetzt werden. Davon abgeleitet sollen erst verschiedene Lösungsansätze betrachtet werden.

Frau Nowka legt dar, dass der Grundsatzbeschluss zu diesem Kreisverkehr im Juni 2015 mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen getroffen wurde. Ziel war die Aufnahme zusätzlicher Verkehre aus dem B-Plan „Gewerbegebiet An der Feldstraße" sowie die Umgestaltung und Neuordnung des Verkehrsbereichs Potsdamer Straße /Luckenwalder Straße bis „An der Autobahn". Der 1. Bauabschnitt wurde umgesetzt, der 2. Bauabschnitt wurde zurückgestellt, weil sich die Gemeindevertretung dafür aussprach, nicht zwei Baustellen auf der Potsdamer Straße gleichzeitig umzusetzen (Baustelle Erneuerung der Bahnbrücke). Frau Nowka stellt fest, dass die Verkehrserhebungen aus den Jahren 2014/2015 im Vergleich zu den aktuellen Messungen keine großen Abweichungen aufweisen. Es müsse jedoch beachtet werden, dass sich die Bevölkerungsdichte in Michendorf erhöht hat und weiter erhöhen wird. Die Wohnsiedlung Bahnstraße wird aktuell ausgebaut, ca. 120 Wohneinheiten sind auf dem Teltomatgelände geplant. Die Erweiterung des Nahversorgungszentrums in der Luckenwalder Straße steht an.
Des Weiteren nennt sie Zahlen von Messungen der Verkehrsströme in der Feldstraße aus dem Jahr 2018 und aktuelle Zahlen und zeigt auf, dass diese die oft angezweifelten Zahlen des Gutachtens zu dem Knotenpunkt bestätigen.
Prinzipiell müsse beachtet werden, dass aktuell durch die Corona-Pandemie weniger Personen auf den Straßen unterwegs seien und der Ausbau der Wohnbebauung in Michendorf stetig zunimmt.
Die Verwaltung hat nochmals Alternativanbindungen des Gewerbegebietes über die A10 oder die B2 geprüft. Beide Anbindungen sind nicht umsetzbar. Frau Nowka skizziert die weiteren Schritte, wenn der Grundsatzbeschluss nicht aufgehoben wird. Nach Abschluss des Grunderwerbs sollen innerhalb von 8–10 Wochen die Ausschreibungen erfolgen. Nach Beauftragung erfolge dann die Umsetzung in mehreren Abschnitten, um die Zugänglichkeit zu den verschiedenen Bereichen zu gewährleisten. Im B-Plan-Verfahren können die Auflagen aus dem Schallschutzgutachten nicht durch eine Mauer, sondern nur durch Maßnahmen an den einzelnen Objekten umgesetzt werden, für deren Kosten die Gewerbetreibenden laut städtebaulichen Verträgen auch aufkommen würden. Es wurde erneut eine Schallprognose seitens der Verwaltung beauftragt für die Zuführung des Verkehrs in das Gewerbegebiet über die Straße „An der Autobahn". Ein Ergebnis wird im Juni 2020 erwartet. Im Anschluss könne im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Einfluss auf die Art des sich ansiedelnden Gewerbes genommen werden.

Herr Dr. Schulte sieht den Entwicklungsplan des Gewerbegebietes als Voraussetzung für die Verkehrsplanung und Entscheidung zum Knotenpunkt

Potsdamer Str./Luckenwalder Straße. Anhand der Planungen für die Entwicklung des Gebietes müsse eine angemessene Anbindung gestaltet werden. Für angemessen halte er ein eher kleinteiliges Gewerbe mit diversen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der Gemeinde und ohne Schwerlastverkehr.

Frau van Dorsten bittet um Vorlage der Ergebnisse der aktuellen Verkehrszählungen.

Herr Henning betont im Namen der Fraktion der CDU, dass es an diesem Knotenpunkt generell um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht, insbesondere die Sicherheit von Menschen muss hier im absoluten Vordergrund stehen. Den Knotenpunkt passieren immer mehr KfZ, vorrangig Einwohner aus den großen Wohngebieten Bahnstraße und Michendorf- West, die die Autobahn für ihren Arbeitsweg benutzen.
In Potsdam am Lutherplatz existiere ein vergleichbarer Kreisverkehr, der nach Meinung von Herrn Henning insbesondere durch die Querungsinseln für Fußgänger und Radfahrer eine hohe Sicherheit bringt.
Ebenso stellt er die Frage in den Raum, ob es in dieser Debatte überhaupt um den Kreisverkehr gehe oder um die Feldstraße als Zufahrt zum Gewerbegebiet, da die meisten kritischen Stimmen sich nur mit der Feldstraße beschäftigen.

Herr Westphal sieht eine Verbesserung der Sicherheit an dem Knotenpunkt nicht durch einen Kreisel, sondern durch eine Ampelanlage.

Herr Schulz empfiehlt, eine Entscheidung zu dem Knotenpunkt erst nach der Vorlage eines Verkehrskonzeptes für Michendorf zu treffen.

Herr Heymann verweist darauf, dass die Größe des Gewerbegebietes kleiner als im Gutachten sei – nicht 16 ha sondern 8,5 ha, was sich auf die Verkehrsströme auswirke. Die Verkehrskalkulationen im Gutachten seien damit hinfällig.

Herr Besch ist der Meinung, dass bei Entwicklung des Gewerbegebietes die Feldstraße neu ausgebaut werden müsse. Diese Folgekosten sollten auch kommuniziert werden.

Herr Sattler sieht die aktuelle Situation als gordischen Knoten. Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen sei perspektivlos, da die Verwaltung damit handlungsunfähig sei. Es müsse eine Perspektive für die Entwicklung geben.

Herr Kroll verlässt die Sitzung von 20:02 – 20:06 Uhr
Herr Schramm verlässt die Sitzung von 20:02 – 20:08 Uhr.

Herr Pilling betont, dass in den städtebaulichen Verträgen mit den Gewerbetreibenden in der Feldstraße die Beteiligung an Kosten für den Schallschutz nicht verankert seien.
Um eine Beruhigung der Potsdamer Straße zu erreichen, sei eine schnell umzusetzende Maßnahme, die LKW-Verkehre aus Caputh kommend mittels Hinweisschildern an den Kreuzungen Potsdamer Straße/Caputher Chaussee und Potsdamer Straße/Teltower Straße auf die Umgehungsstraße B2 zu leiten.

Frau Baltzer erinnert daran, dass ein Grundsatzbeschluss zum Kreisverkehr bereits 2007 gefordert wurde, die Entwicklung des Gewerbegebietes Feldstraße 2010 beschlossen wurde. Im Interesse der Gewerbetreibenden solle endlich angefangen werden.

Herr Schreinicke stellt durch die aktuelle Diskussion die Verlässlichkeit politischer Entscheidungen in der Gemeinde Michendorf in Frage. Er betont, dass für den Kreisverkehr der allgemeine Verkehr aus und nach Michendorf relevant sei und nicht nur der Verkehr in der Feldstraße.

Herr Westphal stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er beantragt eine Sitzungsunterbrechung für einen Austausch zwischen den Fraktionen, um einen gemeinsamen Antrag zu finden.

Herr Wiedersberg unterbricht die Sitzung von 20:17 – 20:27 Uhr.

Frau van Dorsten schlägt vor, unter Punkt 1 das Wort „aufgegeben" durch „erneut überprüft" zu ersetzen.

Herr Westphal beantragt im Namen der SPD-Fraktion die Vertagung und den Verweis in den Bauausschuss. Die Verwaltung solle den Bau des Kreisverkehres gemeinsam mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Feldstraße betrachten.

Frau Nowka weist darauf hin, dass bei Ablehnung des Grundsatzbeschlusses zum Kreisverkehr in diesem Jahr keine Baumaßnahmen mehr möglich seien. Gespräche mit interessierten Gewerbetreibenden hinsichtlich der Ansiedlung im Gewerbegebiet werden damit schwierig.

Frau Baltzer beantragt zu beiden Beschlüssen TOP 8.1 und TOP 8.2 namentliche Abstimmung.

Herr Westphal stellt folgenden Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Punkt 1 – „Der in Drs. 32/2016 vom 20.6.2016 als Bauabschnitt zwei beschlossene Umbau des Straßenverkehrsknotens Potsdamer Straße/Luckenwalder Straße im Ortsteil Michendorf in einen Kreisverkehr wird zurückgestellt. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr wird beauftragt, sich in seiner Sitzung am 13.08.2020 erneut mit dem Vorgang zu befassen."
Die Punkte 2 – 4 werden gestrichen.

Frau van Dorsten übernimmt den Wortlaut des Punkt 1.

Nach kurzer Diskussion übernimmt Frau van Dorsten für die Fraktion B90/GRÜNE den Vorschlag der Streichung von Punkt 2 und ergänzt in Punkt 3 die Formulierung wie folgt:
"... wird **vorerst** nicht umgesetzt." Punkt 4 bleibt unverändert.

Herr Westphal beantragt die gesonderte Abstimmung zu den Punkten 1, 3 und 4 in der neuen Fassung. Dies wird mit 13 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Michendorf beschließt:

1.) Der in Drs. 32/2016 vom 20.6.2016 als Bauabschnitt zwei beschlossene Umbau des Straßenverkehrsknotens Potsdamer Straße/ Luckenwalder Straße im Ortsteil Michendorf in einen Kreisverkehr wird zurückgestellt. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr wird beauftragt, sich in seiner Sitzung am 13.08.2020 erneut mit dem Vorgang zu befassen.

2.) Die bereits genehmigte Fällung der Eichen am Kreisel wird vorerst nicht umgesetzt.

3.) Kurzfristig ist eine deutliche Entschärfung der Situation für Fußgängerinnen, Fußgänger und Radfahrende (Schulweg!) durch Beschilderung und Fahrbahnmarkierung zu schaffen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 12 | Nein-Stimmen: 10 | Enthaltungen: 0

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth.
Frau Marion Baltzer		X	
Herr Hartmut Besch	X		
Frau Anne Katrin Buchwaldt		X	
Herr Peer Dorow	X		
Herr Andreas Henning		X	
Herr Ralf Jechow		X	
Herr Martin Kaspar	X		
Herr Wolfgang Kroll		X	
Herr Dirk Noack	X		
Frau Claudia Nowka		X	
Herr Peter Pilling	X		
Herr Eckhard Reinkensmeier		X	
Herr Matthias Rüster	X		
Herr Ernst Joachim Sattler		X	
Herr Patrick Schramm	X		
Herr Jens Schreinicke		X	
Herr Dr. Christoph Schulte	X		
Herr Hardy Schulz	X		
Herr Roland Syring		X	
Frau Petra van Dorsten	X		
Herr Volker-Gerd Westphal	X		
Herr Volker Wiedersberg	X		

8.2 Ausbau Knotenpunkt Potsdamer Straße /Luckenwalder Straße (OT Michendorf) ***110/2020***

Wird nicht beraten.

Herr Kaspar verlässt die Sitzung von 20:50 – 20:52 Uhr.
Frau Nowka und Herr Schramm verlassen die Sitzung um 20:55 – 20:58 Uhr.
Frau van Dorsten und Herr Dr. Schulte verlassen die Sitzung von 20:57 – 21:03 Uhr.

8.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) ***129/2020***

Frau Nowka erklärt die Dringlichkeit der Vorlage und die fehlende Beratung in den Ausschüssen.

Herr Krischok und Frau Oerkwitz von der Firma IPM stellen ihren Bericht zur Kalkulation der Gebührensätze für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr mittels einer Präsentation vor.

Es werden einige Fragen der Gemeindevertreter beantwortet.

Herr Wiedersberg korrigiert den Beschlussvorschlag wie folgt:
„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) gemäß Anlage 1."

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) gemäß Anlage 1.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Frau Nowka verlässt die Sitzung von 21:17 – 21:18 Uhr.
Frau van Dorsten verlässt die Sitzung von 21:20 – 21:22 Uhr.
Herr Schramm verlässt die Sitzung um 21:21 Uhr.

8.4 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2020 ***128/2020***

Frau Lachmann erläutert die Gründe für den Nachtragshaushalt. Sie betont, dass der Beschluss des Nachtragshaushaltes Voraussetzung für den Beschluss im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 8.Januar 2020 für das Haushaltsjahr 2020 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 25. Mai 2020.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 5

8.5 Verkauf des Flurstückes 550 der Flur 2 der Gemarkung Michendorf ***50/2020***

Herr Griebel erhält Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt. Er erläutert sein Interesse an dem Grundstück, um eine Erweiterung der Firma zu ermöglichen. Der Zuschlag an die Firma Griebel sei ein Beitrag zur Förderung des Gewerbes in der Gemeinde Michendorf.

Der Ortsvorsteher von Michendorf Herr Walter-Hubberten informiert, dass der Ortsbeirat den Verkauf an die Fa. Griebel zum Verkehrswert mehrheitlich unterstützt. Dies sei ein Signal, dass Gewerbetreibende in Michendorf gefördert werden.

Herr Wiedersberg bittet um das Votum der Gemeindevertreter zu beiden Varianten der Reihe nach:

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt den ungeplanten Verkauf des Flurstückes 550 der Flur 2 der Gemarkung Michendorf mit einer Größe von ca. 419 m²

Variante 1: an den direkten Nachbarn, Eigentümer des Flurstückes 426 der Flur 2 zum aktuellen Bodenrichtwert (derzeit 130 €/m²) zzgl. Nebenkosten

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 8 | Nein-Stimmen: 3 | Enthaltungen: 10

Variante 2: per Ausschreibung an den Höchstbietenden.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 9 | Enthaltungen: 3

Herr Wiedersberg stellt fest, dass damit die Variante 1 beschlossen ist.

Herr Wiedersberg verlässt die Sitzung von 21:28 – 21:30 Uhr. Herr Westphal als stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Noack verlässt die Sitzung um 21:32 Uhr.

8.6 Verkauf kommunaler Grundstücke ***111/2020***

Frau Lachmann erläutert die Vorlage.

Nach kurzer Diskussion über das Für und Wider des Verkaufs und die Festlegung einer zeitlichen Reihenfolge der Abgabe von Grundstücken erfolgt

die Abstimmung der Vorlage.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt den Verkauf der Grundstücke gemäß nachfolgender Auflistung im Haushaltsjahr 2020 bis 2024 im Höchstgebotsverfahren.

Ort	Straße	Fläche in m²
MD	Am Upstall 10	888
MD	Nelkenweg 6a	528
MD	Nelkenweg 8	675
WH	Brunnenplatz 1A	946

In allen Verkaufsfällen wird wie folgt verfahren:
Auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens wird das Mindestgebot einer öffentlichen Ausschreibung bestimmt und die Ausschreibung durchgeführt. Wenn in der Ausschreibung das Mindestgebot erreicht oder überschritten wird, dann ist die Bürgermeisterin beauftragt und bevollmächtigt, den Verkauf durchzuführen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 4 | Enthaltungen: 6

Herr Wiedersberg übernimmt die Leitung der Sitzung.

8.7 Angebot kommunaler Grundstücke an die Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbh – gewog – zur Wohnbebauung *112/2020*

Frau Nowka betont, dass die Annahme der Beschlussvorlage die Basis für den Beginn der Gespräche mit der gewog sei.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, mit der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbh – gewog – ins Gespräch zu gehen über die Wohnbebauung folgender Grundstücke unter Berücksichtigung der in der Beschlussbegründung skizzierten Vorgehensweise:

Michendorf: Tulpenweg, Flur 2, Flurstück 372/2 etc., 2.761 m²
Potsdamer Str. 94 a, Flur 3, Flurstück 312, 1.387 m², Flurstück 311 wurde bereits 2018 eingebracht

Wilhelmshorst: An der Aue/Vogelweide, Flur 4, Flurstück 73, 2740 m²

Wildenbruch: Am Mirabellenbaum 10 und 12, Flur 2, Flurstück 1229 etc., 1.622 m².

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 4 | Enthaltungen: 2

Herr Schramm und Herr Noack nehmen ab 21:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

8.8 Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht der Erhebung von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie *92/2020*

Frau Nowka erläutert die Vorlage.

Es gibt keinen Gesprächsbedarf.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, sich weiter dafür einzusetzen, dass sämtliche Kosten, die sich aus den Untersagungen des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der Allgemeinverfügungen des Landkreis Potsdam-Mittelmark über das Verbot des Betriebes von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 16. März 2020, 30. März 2020, 17. April 2020 und 22. April 2020 sowie über das Verbot zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen in den eigenen Räumen von Tagespflegepersonen (zu Hause) und anderen geeigneten angemieteten Räumlichkeiten im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 25. März 2020, 30. März 2020, 17. April 2020 und 22. April 2020 und der SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung vom 08. Mai 2020 (geändert am 19. Mai 2020) ergeben, durch das Land Brandenburg erstattet werden.
   Dies betrifft insbesondere:
   – Einnahmeausfälle aus entgangenen Elternbeiträgen für nicht betreute Kinder,
   – Übernahme von Elternbeiträgen für Kinder in der Notbetreuung,
   – erhöhte Aufwendungen für Reinigung/ Hygienemaßnahmen in Kitas, Schulen und Horten.

2. Für den Fall, dass durch das Land Brandenburg abschließend entschieden wird, die oben genannten Kosten nicht oder nur teilweise zu übernehmen, verzichtet die Gemeinde Michendorf gemäß § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagestätten, als Betreuungsangebot der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am Kiefernwald" (IKTB) und Tagespflegestellen in der Gemeinde Michendorf vom 11. Februar 2020 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Notbetreuung in allen Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf sowie den Tagespflegestellen für die Monate April 2020 und Mai 2020.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

8.9 2. Änderung des Stellenplans 2020 der Gemeinde Michendorf *64/2020*

Herr Henning beantragt eine getrennte Abstimmung zu den beiden Stellen.

Es wird kontrovers über die Notwendigkeit der Stelle für ein Klimaschutzmanagement diskutiert.

Herr Henning kritisiert den weiteren Stellenaufwuchs in der Verwaltung. Das macht er nicht nur an dieser Stelle fest, sondern auch an vergangenen Stellenaufwüchsen. Darauf wies er auch schon in der vergangenen Legislaturperiode hin.
Mehr als ein Drittel des Haushaltsbudgets mit steigendem Trend nehmen derzeitig die Personalkosten ein. Hier im Konkreten wird durch die Bürgermeisterin ausgeführt, einen Experten einstellen zu wollen, aber die Beschlussvorlage weise nur eine vage allgemeine Stellenanforderung aus. Vorschlag von Herrn Henning an die Gemeindevertreter ist, die Personalkosten zukünftig zu deckeln, um die Bürgermeisterin dahingehend zu fordern, die Verwaltung bewusst effizienter zu machen, klug zu organisieren, Fremddienstleistungen ins Haus zu holen und insbesondere durch Digitalisierung den Personalaufwand im Rahmen zu behalten.

Herr Wiedersberg bittet um das Votum der Gemeindevertretung zur getrennten Abstimmung zu den beiden Stellen. Dem wird mit 11 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen zugestimmt.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 2. Ände-

rung des Stellenplans der Gemeinde Michendorf für das Jahr 2020 entsprechend der Anlage (Stand 03.03.2020).

1. Eine Stelle E10 (Klimaschutzmanager) wird gesperrt. Eine Entsperrung bedarf eines positiven Förderbescheides. Einer gesonderten Beschlussfassung bedarf es daher nicht. Die Gemeindevertretung erwartet, dass bei der neuen Stelle des Klimaschutzmanagers Synergien mit anderen Bereichen, wie beispielsweise dem des Baumschutzbeauftragten geprüft werden.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 8 | Enthaltungen: 4

2. Jeweils eine Stelle S17 und S16 im Zusammenhang mit der „Teilung der Kita Heideschlösschen/Wirbelwind/Sonnenschein" werden gesperrt. Eine Entsperrung bedarf des Beschlusses der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer pädagogischen, konzeptionellen und leistungsrelevanten Untersuchung.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

8.10 Gemeinsame Verfahrensregelungen zwischen der Gemeindevertretung (als Dienstherr) und der Bürgermeisterin der Gemeinde Michendorf *78/2020*

Frau Nowka erklärt sich für befangen.

Frau Amelung verweist darauf, dass die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Dienstreisen der Bürgermeisterin durch das Bundesreisegesetz und den neuen Erlass definiert wird. Somit müssen Dienstreisen nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern klimaneutralen Gesichtspunkten entschieden werden.

Des Weiteren muss im Punkt 3 das Datum der Verwaltungsvorschrift auf den 5. September 2012 geändert werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beauftragt den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Urlaubsgewährung für die Bürgermeisterin im Auftrag der Gemeindevertretung vorzunehmen. Sollten Anträge abgelehnt werden, entscheidet darüber die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, dass alle Dienstreisen der Bürgermeisterin in Ausübung dienstlicher Aufgaben **bis zur Konstituierung einer neuen Gemeindevertretung (voraussichtlich Juni 2024)** im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, als genehmigt gelten.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beauftragt den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit der Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland (bspw. zu Partnerstädten). Sollten Anträge abgelehnt werden, entscheidet darüber die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf. Bei den Dienstreisen ist das Bundesreisekostenrecht zu beachten.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV) vom 5. September 2012 sowie der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg.

Zuständige Stelle nach Ziffer 6 der VV VAnBGV ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf erkennt an, dass die Bürgermeisterin repräsentative Aufgaben wahrnimmt und Einladungen zu repräsentativen Zwecken/Veranstaltungen von der stillschweigenden Zustimmung unter Ziffer 4.1 VV umfasst sind.
Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (z. B. Sommerfeste, Empfänge, Jubiläumsveranstaltungen oder ähnlichen Anlässen) ist zulässig, wenn die Veranstaltung Gelegenheit und Anlass gibt, die Gemeinde Michendorf in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Für Bewirtungen auf derartigen Veranstaltungen gilt ebenfalls das Gebot der Angemessenheit und Üblichkeit. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Stelle über die Annahme des Geschenks oder der Zuwendung.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Befangen gem. § 22 BbgKVerf
Frau Claudia Nowka

8.11 Nachwahl eines Vertreters der Gemeinde Michendorf in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben" *80/2020*

Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Herr Wiedersberg erklärt sich für befangen.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Michendorf wählt durch einen offenen Wahlbeschluss gemäß § 19 Absatz 2 und Absatz 4 GKG i. V. m. §§ 28 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 6, 41 BbgKVerf in Abänderung des Beschlusses Drs. 133/2019 vom 17.06.2019 folgende sonstigen Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben":

als Vertreter anstelle der von ihrer Funktion als Vertreterin zurück getretenen Gemeindevertreterin Petra van Dorsten (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) den Gemeindevertreter Volker Wiedersberg (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

sowie

als zusätzliche zweite Stellvertreterin für den Vertreter Volker Wiedersberg die Gemeindevertreterin Petra van Dorsten (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Befangen gem. § 22 BbgKVerf
Herr Volker Wiedersberg

8.12 Sicherheit für Radfahrer/innen auf der L 77 in der OD Langerwisch *33/2020*

Es gibt keine Einwände seitens der Gemeindevertreter.

Beschluss:
Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf über folgenden Antrag des Ortsbeirates Langerwisch:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, beim Landesbetrieb Straßenwesen zu beantragen:

1. Zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer/innen auf der L77 in der Ortslage Langerwisch die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für den Abschnitt vom Ortseingangsschild (Ost, von Saarmund kommend) bis zum Beginn des Radweges (West, Nähe B 2n) zu begrenzen, ggf. in zwei Abschnitten zu gliedern (jeweils bis bzw. von der Kreuzung L 77 – P.-Huchel-Chaussee/ Wildenbrucher Straße).

2. Als Alternative prüfen zu lassen, in der Ortslage Langerwisch auf der L 77 beidseitig einen Schutzstreifen (Angebotsstreifen) parallel zur Fahrbahn einzurichten und nur im Bereich mit den Parkbuchten (vom Backwarenladen Mende bis zum Blumenladen Benedikt) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen (wegen der Kreuzung L 77 – P.-Huchel-Chaussee/ Wildenbrucher Straße ggf. in zwei Abschnitten)

3. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Radweges zwischen Langerwisch und Saarmund mindestens eine der beiden Alternativen für eine Testphase umzusetzen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 21 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

9. Informationsvorlagen

9.1 Kontrolle der Auszahlungen für Investitionen sowie Aufwendungen für bauliche Unterhaltung Info *95/2020*
Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Information über neuen Pachtvertrag für die Sportanlage „Hellerfichten" im Ortsteil Michendorf Info *93/2020*
Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

9.3 Einschätzung der Einnahmen- und Ausgabensituation der Gemeinde Michendorf aufgrund der COVID-19 Pandemie Info *127/2020*
Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

9.4 Information zur vorläufigen Ergebnisentwicklung des Haushaltsplans 2020 sowie zu gebuchten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und echten Deckungen zum Stichtag 20.05.2020 Info *126/2020*
Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

9.5 Information der Bürgermeisterin zu einer neuen Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung sowie den möglichen Fachausschüssen
Frau Nowka informiert, dass sie die Verwaltung in vier Fachbereiche organisieren wird und legt dar, dass die Verwaltung den Wunsch nach drei Ausschüssen unterstützt. Es müsse jetzt in den Fraktionen beraten werden, wie diese zukünftig besetzt werden. Dies solle dann im August mit Änderung der Geschäftsordnung umgesetzt werden.

Herr Kroll verlässt die Sitzung von 22:05 – 22:10 Uhr.

9.6 Beratung über eine Anfrage des Landkreises Potsdam-Mittelmark Info *125/2020*
Frau Nowka ergänzt, dass der Landkreis klargestellt habe, dass es um eine Mischnutzung des angefragten Geländes ging und nicht ausschließlich um Wohnungen für Flüchtlinge. Sie habe das im Hauptausschuss entstandene Meinungsbild an den Landkreis weitergegeben.

In der Diskussion wird angeregt, diese Anfrage in den Ausschüssen zu beraten. Erst nach Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der Gemeindevertreter solle die Bürgermeisterin den Dialog mit dem Landkreis aufnehmen. Frau Nowka wird die Vorlage in die nächste Sitzung des Sozialausschusses aufnehmen.

Herr Wiedersberg stellt fest, dass es 22:10 Uhr ist und beantragt weitere 30 Minuten für die Fortführung der Sitzung. Dem wird mehrheitlich zugestimmt.

Herr Reinkensmeier verlässt die Sitzung um 22:10 Uhr.

10. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung
Herr Schulz fragt nach weiteren Plänen der Verwaltung zum Thema Kinder- und Jugendkonferenz.
Frau Nowka informiert, dass das ursprünglich geplante Format aktuell nicht umsetzbar sei, weshalb mit den Jugendlichen vor Ort das persönliche Gespräch gesucht werde.

Weiterhin fragt Herr Schulz nach dem Termin der Abholung der Abfallhaufen an den Seen in Wilhelmshorst.
Frau Nowka antwortet, dass nach der erfolgten Trennung der Haufen durch den Verein diese durch den Bauhof abgeholt werden.

Bezüglich der gesetzten und wieder entfernten Poller im Rosenweg fragt Herr Schulz nach den Hintergründen.
Frau Nowka erklärt, dass die Maßnahme abgebrochen wurde, da die Verwaltung von der Wirksamkeit der Poller für eine Verkehrsberuhigung nicht überzeugt sei. Außerdem werde der Rosenweg im kommenden Jahr ausgebaut, so dass eine effektive Geschwindigkeitsreduzierung in dem Zusammenhang geplant werden könne.

Herr Besch fragt nach, wie die Renaturierung von Entenpuhl und Herthasee möglich werde, wenn die Fa. DEGES nur 10 % der dafür veranschlagten Kosten übernehme.
Frau Seidel erklärt, dass die Seen verlanden und die Grundwassersituation die ursprüngliche Form der Seen nicht mehr zulässt. Es wird mit der DEGES aktuell verhandelt, in welcher Form diese Maßnahme umgesetzt wird.

Herr Noack regt an, dass bei einer Vorverlegung der Sitzung diese Information in der Einladung farblich markiert wird.

Herr Besch verlässt die Sitzung um 22:15 Uhr.

Herr Schiemann fragt nach dem Sachstand zum B-Plan Lehnmarke. Er erinnert, dass vor Beginn der Planung seitens des Ortsbeirates ein Termin mit den Planern vor Ort gewünscht wird.
Frau Nowka antwortet, dass die Planungen beauftragt seien und ihm die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden, so dass der Termin stattfinden kann.

Frau van Dorsten bittet um die Zusendung der Unterlagen zur Renaturierung Entenpuhl und Herthasee für den nächsten Bauausschuss, konkret die entsprechenden Auszüge aus dem Planfeststellungsverfahren zu diesem Punkt. Dem stimmt Frau Nowka zu und ergänzt, dass nach Erhalt der Protokolle aus den vor kurzem stattgefundenen Terminen diese dem Bauausschuss zwecks Meinungsbildung zur Verfügung gestellt werden.

Herr Kaspar bittet um einen aktualisierten Zeitplan der Sanierung der Grundschule Michendorf.
Frau Nowka sichert eine Versendung am 09.06.2020 zu.

Herr Henning regt an, die Friedhöfe in Michendorf wieder mit Harken und Gießkannen auszustatten.
Frau Nowka stimmt dem zu.
Des Weiteren bittet er um Lösungsvorschläge, wie jeder Gemeindevertreter in den Sitzungen mit einem eigenen Mikrofon ausgestattet werden kann.

Frau Baltzer fragt nach dem Sachstand zur Änderung des B-Plan Golfplatz.

11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.02.2020 und 20.04.2020

Die Niederschriften werden bestätigt.

Herr Wiedersberg schließt den öffentlichen Teil dieser Sitzung um 22:20 Uhr.

Michendorf, 17.06.2020

gez.
Volker Wiedersberg
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) Bericht 194/2020

Bericht aus der Gemeindevertretersitzung vom 31.08.2020

A. Verwaltung

Seit dem 1. Juli 2020 sind die Verwaltungsgebäude wieder zu den bekannten Sprechzeiten für Sie geöffnet. Zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos bitten wir um Verständnis, dass die Besucherzahl je Aufgabenbereich zur Einhaltung des Abstandsgebotes begrenzt und das Betreten nur mit Mund-Nase-Schutz möglich ist.

Ab dem 1. September 2020 wird die neue Verwaltungsstruktur umgesetzt werden. Eine Übersicht erhalten Sie mit den nächsten Gemeindenachrichten.
Lediglich der Bereich Personal verbleibt – aus personellen Gründen – noch in Verantwortung der Fachbereichsleiterin Finanzen.

Zur Schaffung benötigter Arbeitsplätze wird derzeit das ehemalige Standesamt in der Potsdamer Straße zu einem Büro umgebaut. Es ist geplant, dass der Bereich Liegenschaften zum 21. September 2020 in das Büro einzieht.

Coronavirus

Laut Lagebild des Landkreises PM vom 31. August 2020 gibt es im Landkreis 621 bestätigte Erkrankungen. Aktuell sind 20 Personen an Covid-19 erkrankt. 563 Erkrankte gelten als genesen. In der Gemeinde Michendorf gab es am 25. August 2020 (die Meldung erfolgt wöchentlich dienstags) 36 bestätigte Fälle, davon sind bereits 32 genesen. Vier Personen sind verstorben. Eine Person befindet sich in Quarantäne.

Michendorf steigt auf's Rad – „STADTRADELN"

Zum ersten Mal nimmt die Gemeinde Michendorf an der internationalen Kampagne des Klima-Bündnisses teil und ruft zu einer regen Beteiligung auf!
Wir laden alle Michendorferinnen und Michendorfer ein, im Zeitraum vom 21. September 2020 bis 11. Oktober 2020 die Aktion zu unterstützen und so viele Kilometer wie nur möglich gemeinschaftlich zu „erradeln".
Da die diesjährige Gesundheitswoche in der Gemeinde Michendorf im März nicht stattfinden konnte, freuen wir uns, mit dieser Initiative einen Beitrag zum zentralen Thema der Gesundheit und Fitness leisten zu können und gleichzeitig aktiv CO_2 einzusparen!

- Der Weg zur Arbeit, der Weg zur Schule, zum Einkaufen oder während der Freizeit
- Im Offenen Team der Kommune oder in selbst zusammen gestellten Teams
- Jeden Tag oder nur einmal in der Woche

Jede Unterstützung ist herzlich willkommen und wichtig!
Die Gemeindeverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der Radinitiative und dem ADFC ein Rahmenprogramm entwickeln und Sie über Aushänge, die Homepage und die sozialen Netzwerke weiter informieren.

Informationen aus dem Sachbereich Feuer- und Zivilschutz

Die Einsatzzahlen der Ortswehren der Gemeinde Michendorf finden Sie in der Anlage.

Gemeindewehrführung

Aufgrund des Rücktritts des Gemeindewehrführers erfolgt derzeit die Ausschreibung der Funktion.

Ausstattung der Einsatzkräfte mit neuer AGT-Bekleidung und Ersteinweisung

Die Kameraden/innen mit dem Schwerpunkt Atemschutzträger/in haben neue verbesserte Einsatzbekleidung der Firma Texport erhalten. Diese Bekleidung entspricht den geforderten Normen und ist zudem aus einem speziellen Stoff, welcher extrem reißfest ist. Die Beschaffung umfasst 59 Einsatzjacken und -hosen. Insgesamt wurden dafür 63.371,80 € investiert. In den neuen AGT-Überjacken sind Haltegurte zur Selbstrettung eingenäht. Die notwendigen Ersteinweisungen in dieses System finden aktuell an vier Terminen im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Beelitz statt.

Informationen aus dem Fachbereich Finanzen und Personal

Gemeindeanteil Einkommensteuer und Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinde hat die Mitteilung bzgl. des Anteils an der Einkommensteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage für das 2. Quartal 2020 erhalten. Danach ergibt sich ein Anordnungsstand von 3.681.824,00 € (Plan: 7.800.000,00 €), dies entspricht einem Erfüllungsstand von 47,2 %. Erfahrungsgemäß fallen die Zahlungen für das dritte und vierte Quartal ähnlich aus, wie für die ersten beiden Quartale. Somit würde sich ein Minderertrag von ca. 436 T€ ergeben.
Für die Gewerbesteuerumlage ergibt sich nach dem 2. Quartal ein Erfüllungsstand von 51,01 % (Plan: 286.000,00 €, angeordnet: 145.903,00 €). Da die Gewerbesteuer derzeit Mindereinnahmen von ca. 253 T€ aufweist (Stand: 14. August 2020), ist damit zu rechnen, dass der Ansatz der Gewerbesteuerumlage nicht ausgeschöpft wird.

Gemeindeanteil Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer weist nach der Abrechnung des 2. Quartals 2020 einen Erfüllungsstand von 51,5 % auf. Dies entspricht – bei einem Planansatz von 369.000,00 € – einem Anordnungsstand von 190.015,00 €.
Eine Planerreichung wird daher als realistisch angesehen.

Schlüsselzuweisung/ Familienleistungsausgleich/ Zuweisung für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben

Aus der Mitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 22. Juni 2020 ergibt sich für die Gemeinde Michendorf ein Mehrertrag aus der Schlüsselzuweisung von 170.404,00 €. Die Mehrerträge werden für die Mehraufwendungen bei der Kreisumlage genutzt. Auch bei der investiven Schlüsselzuweisung ergeben sich Mehreinzahlungen von 12.597,00 €.

Aus der Zuweisung für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben erhält die Gemeinde 4.152,00 € mehr als geplant, somit ergibt sich ein Anordnungsstand von 317.359,00 €. Von den Mehrerträgen wurden bereits 1.842,00 € zur Deckung von Strafzinsen genutzt.

Beim Familienleistungsausgleich fällt die Festsetzung geringer aus als ge-

plant. Es ergibt sich ein Minderertrag von 9.351,00 €.

Gewerbesteuer
Mit Stand 25. August 2020 sind bei der Gemeinde Michendorf 40 Anträge auf Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2020 eingegangen. Daraus ergeben sich Mindereinnahmen von 270,3 T€. Die Gemeinde hat zum aktuellen Stand 2.222,3 T€ Gewerbesteuer veranlagt. Zur Erreichung des Planansatzes von 2.450,0 T€ fehlen der Gemeinde somit noch 227,7 T€ Gewerbesteuereinnahmen. Eine Zielerreichung ist durch Abrechnungen aus den Vorjahren noch möglich.

Aktueller Sachstand zur Umsetzung der Grundsteuerreform im Land Brandenburg
Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige Bewertungsrecht der Grundsteuer für grundgesetzwidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde angewiesen, bis zum 31. Dezember 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung der Bemessungsgrundlage zu verabschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 gewährt, in der das bisherige Bewertungsrecht weiterhin angewendet werden darf. Im Oktober und November 2019 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ein neues Grundsteuerrecht beschlossen. Das verabschiedete Gesetzespaket sieht vor, dass nach Bundesrecht die Grundsteuer eine werteorientierte Steuer ist.
Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat sich für das werteorientierte Grundsteuermodell ausgesprochen und betont, dass mit der Neuregelung der Grundsteuer nicht der Zweck der Steuererhöhung verfolgt wird. Des Weiteren befürwortete der Städte- und Gemeindebund Brandenburg neben der Absicherung der Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle und der Beibehaltung des kommunalen Hebesatzes die Einführung der Grundsteuer C sowie die vorgesehene pauschale Steuererleichterung für kommunale Wohnungsunternehmen.
Von der Landesregierung erwartet der Städte- und Gemeindebund Brandenburg den Beginn der administrativen Umsetzung des Bundesmodells im Land Brandenburg. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind rund 1,4 Mio. Grundstücke in Brandenburg bis 31. Dezember 2024 neu zu bewerten, unabhängig vom gewählten Modell. Ab 1. Januar 2025 haben die neuen Grundsteuerregelungen zu gelten.
Sollte die Bewertung während der Übergangsfrist nicht oder nicht vollständig abgeschlossen sein, können betroffene Gemeinden die Grundsteuer unter Umständen nicht oder nicht vollständig erheben. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage erweist sich die Grundsteuer als krisenfeste und unverzichtbare Einnahmequelle für die brandenburgischen Städte und Gemeinden.

Corona-Mehrbelastungsausgleich
Aus dem Rettungsschirm des Landes Brandenburg hat die Gemeinde 155.473,00 € (11,837 €/ Einwohner, Stichtag 31.12.2019: 13.134 Einwohner) zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie erhalten. Gemäß der Richtlinie vom 10. Juli 2020 wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Somit steht der Betrag als Mehreinnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung.

Kreisumlage
Gemäß dem endgültigen Heranziehungsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 13. Juli 2020 muss die Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt 7.038.946,23 € (Vorjahr: 6.712.974,84 €) an den Landkreis umlegen. Der Mehraufwand ergibt sich vorrangig aus der Steigerung der Umlagegrundlage (Anstieg Schlüsselzuweisung und Gemeindeanteil Einkommensteuer). Im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz ein Mehraufwand von 164.946,23 €. Dieser wird durch Mehrerträge aus der Schlüsselzuweisung gedeckt.

Haushaltsplanung des Landkreises für 2021
Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat mit Schreiben vom 18. Mai 2020 alle Kommunen des Landkreises um Zuarbeit zur Haushaltsplanung 2021 gebeten. Damit sollte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Prozess der Abwägung zur Ermittlung der allgemeinen Kreisumlage noch sicherer und transparenter für alle Beteiligten werden. Alle Kommunen haben daher eigene Stellungnahmen inklusive vorläufigem Ergebnis 2019, wesentliche Abweichungen 2020, geplante Investitionen und beabsichtigte Kreditaufnahmen an den Landkreis übersandt, gleichzeitig aber auch als Kreisarbeitsgemeinschaft am 17. Juli 2020 gemeinsame Stellungnahme an den Landrat gerichtet. Diese enthält den Hinweis, dass der Landkreis seinen hohen Zahlungsmittelbestand durch die Ausgabe von Konjunkturhilfen an die Städte und Gemeinden sowie die Senkung der Kreisumlage bis einschließlich 2022 abbauen könnte. Mit den finanziellen Mitteln könnten die Städte und Gemeinden des Landkreises ihren hohen Investitions- und Instandhaltungsrückstand abbauen, um so die notwendige Infrastruktur zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Bürgerhaushalt
Es sind insgesamt 37 Vorschläge für den 1. Michendorfer Bürgerhaushalt eingegangen.
Die eingereichten Vorschläge werden derzeit durch die Gemeindeverwaltung auf ihre fachliche, technische und kapazitive Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft. Alle eingereichten Vorschläge erhalten nach Prüfung eine Stellungnahme und Kostenschätzung durch die Verwaltung. Bis zum 30. September 2020 wird die Gemeindeverwaltung eine Rückmeldung zur Aufnahme eines Vorschlages auf die Vorschlagsliste geben bzw. begründen, warum der Vorschlag ggf. nicht aufgenommen werden konnte. Viele der Vorschläge beziehen sich auf die Schaffung von Spiel- und Freizeitstätten.

Personalbestand
Im August 2020 beschäftigte die Gemeinde Michendorf insgesamt 238 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung mit Bauhof, den Kitas und Schulen.

Aktuelle Ausschreibungen
Für die Gemeindeverwaltung war die Stelle SB Steuern und Abgaben bis zum 28. August 2020 ausgeschrieben. Die Fachbereichsleitung für Bildung, Soziales und Personal ist noch bis zum bis 4. September 2020 ausgeschrieben.
Die Stellenausschreibung für den SB Klimaschutz wurde vorbereitet. Die Ausschreibung ist für den Zeitraum vom 31. August 2020 bis 18. September 2020 geplant.

Für die Kitas wurden sechs Stellen der stellvertretenden Leitung ausgeschrieben. Es sind insgesamt 16 Bewerbungen eingegangen. Die Vorstellungsgespräche starten am 1. September 2020 und werden separat für jede Kita durchgeführt.
Weiterhin wird nach pädagogischem Fachpersonal zur Kinderbetreuung gesucht. Im September 2020 sind mehrere Vorstellungsgespräche für verschiedene Einrichtungen geplant.

Neueinstellungen im Juli/August 2020:
Verwaltung
Am 1. Juli 2020 hat die Mutterschutz- und Elternzeitvertretung für die Stelle SB Schul- und Hortverwaltung ihre Tätigkeit aufgenommen.
Zum 1. August 2020 wurden die Stellen des SB Öffentliche Ordnung für den Außendienst mit Innendiensttätigkeit, SB Gemeindegerätewart und des SB Kitaservice, Jugend, Sport, Senioren und Soziales besetzt.
Zum 10. August 2020 hat ein neuer Auszubildener die Ausbildung in der Verwaltung begonnen. Die bisherige Auszubildende schloss ihre Ausbildung zum 20. August 2020 erfolgreich ab. Sie wird zukünftig im Fachbereich Bauen tätig sein.

Kita
Am 1. Juli 2020 startete die neue Hortleitung in Wildenbruch ihre Beschäftigung. Sie wurde in den ersten Tagen durch die Leiterin des Hortes „WiKiHo" begleitet und eingearbeitet.

Am 10. August 2020 haben vier neue Beschäftigte ihre berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin in der Kita „Zwergenhof", der Kita „Löwenzahn", der Kita „Wildenbrucher Waldzwerge" und in der Kita „Ameisenhügel" begonnen.
Für die Kita „Heideschlösschen/Wirbelwind/Sonnenschein" konnte eine neue Erzieherin gewonnen werden. Sie nahm ihre Tätigkeit am 6. August 2020 auf. Auch im Hort „WiKiHo" hat zum 6. Juli 2020 und 1. August 2020 jeweils eine Erzieherin begonnen.

Informationen aus dem Fachbereich Bürgerdienste und Digitalisierung

Fahrrad-Versteigerung 2020
Die Versteigerung ist abgeschlossen. Insgesamt wurden 1.897,08 € an Einnahmen erzielt. Die Fahrräder, die nicht versteigert werden konnten, wurden der Fahrradwerkstatt des Oberlin-Hauses kostenfrei zur weiteren Verwendung für die Behinderten-Werkstatt zur Verfügung gestellt.

Mehr Bürgerfreundlichkeit und zeitnahe Informationen – Gemeinde Michendorf startet 2021 mit eigener App
Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf erhalten eine Smart Village-App. Das Innenministerium des Landes Brandenburg hat am 7. August 2020 das beantragte Projekt zur Einrichtung einer App für Michendorf bewilligt. Die Gemeinde Michendorf erhält eine Förderung in Höhe von 20.000 € für die Einrichtung der Smart-Village App. Insgesamt werden für das Projekt, welches für die kommenden sechs Jahre mehrere Einrichtungsschritte beinhaltet, 45.000 € eingesetzt.
Mit der eigenen App können den Michendorferinnen und Michendorfer auf schnellem Wege wertvolle Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, digitale Anwendungen und Dienstleistungen in dieser App zusammenzubringen. Sie wird Informations- und Serviceportal für die Einwohnerinnen und Einwohner sein; jeder, der ein Smartphone hat, kann diese nutzen.
Geplant ist es, die App im Projektzeitraum stetig zu erweitern. Neben Schnittstellen zur eigenen Homepage sollen Kartendienste und auch Schnittstellen anderer Dienstleister verknüpft werden. So soll der Nutzer neben den neuesten Informationen, dem Veranstaltungskalender, den Abholterminen für Abfall auch Formulare und Satzungen abrufen und Einträge in den Maerker vornehmen können. Die Gemeinde Michendorf nimmt mit der Förderung am Projekt Bürger- und Unternehmerservice Brandenburg (BUS-BB) des Landes Brandenburg teil.
Im Rahmen der konzeptionellen Entwicklung der geplanten gemeindeeigenen App möchte die Gemeindeverwaltung ein **Vernetzungstreffen** für alle Interessierten organisieren.
Ziel der Veranstaltung ist, die App vorzustellen und herauszufinden, welche Möglichkeiten genutzt werden können, damit z. B. regionale Netzwerke und Akteure von der App profitieren können. Gleichermaßen sollen auch die Bürgerinnen und Bürger Anregungen geben können, welche Funktionen die App zu einem hilfreichen Begleiter im Alltag machen könnte. Für regionale Dienstleister, Vereine und Verwaltung bietet die App die Möglichkeit Synergien zu nutzen. Unterschiedliche Akteure der Gemeinde können beispielsweise einen Zugang zu einem Teil der App bekommen, um regelmäßige Informationen dort einzupflegen. Beispielsweise kann ein Bereich den Namen „aus der Region" tragen, in dem regelmäßig Beiträge veröffentlicht werden. Auch Feuerwehren könnten regelmäßig über Einsätze berichten. Langfristig werden sich die App und ihre Funktionen jedoch auch nach der ersten Anpassung stetig weiterentwickeln können. Aufgrund der aktuellen Einschränkungen wird für die Planung des Treffens um eine Anmeldung im Vorfeld geben.

VERNETZUNGSTREFFEN „Michendorf–APP"
WANN: 29. September 2020, 19 Uhr
WO: Gemeindezentrum Apfelbaum in Michendorf
ANMELDUNG: Bis zum 25. September 2020, 12 Uhr
kultur@michendorf.de, oder unter 033205/598-64 bei Frau Lenz (Falls Sie nicht kommen können, können Sie dennoch gern im Vorfeld Ideen und Anregungen uns zusenden)

Einschulung
Am 20. August 2020 wurden die Schulanfänger der Grundschulen durch die Bürgermeisterin begrüßt. Zum Schulstart erhielt jedes Kind einen Lichtreflektoranhänger für den sicheren Schulweg, verbunden mit Wünschen für einen guten und gesunden Start ins Schuljahr 2020/2021.

Gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum Parkproblem „Seddiner See"
Seit Beginn der Badesaison parken wieder vermehrt Autos im Bereich der Badestelle in Wildenbruch. Insbesondere die Dorfstraße, die „Alte Poststraße" und die Kunersdorfer Straße sind davon betroffen. Durch falsches Parken kommt es häufig zu einer verengten Fahrbahn für Rettungskräfte, die im Falle eines Notfalls schnell ihr Ziel erreichen müssen.
Aus diesem Grund hat die Gemeindeverwaltung Michendorf Plakate und Flyer erstellt, um insbesondere nicht ortskundige Gäste über die Parksituation aufzuklären. Durch die gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll vor allem auf die eingeschränkte Haltverbotszone in diesem Bereich aufmerksam gemacht und über alternative Parkmöglichkeiten in Wildenbruch informiert werden. Es wurden 20 Plakate aufgehangen und bisher fast 500 Flyer verteilt.

Standesamt Michendorf (aktueller Stand)
– 6 Geburten
– 53 Eheschließungen
– 56 Sterbefälle
Trotz der Coronapandemie haben wir in beiden Trauzimmern Trauungen im kleinsten Rahmen durchgeführt. Aktuell dürfen im – nunmehr alleinigen – Trauzimmer in Wildenbruch bis zu 15 Gäste, unter Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften, bei der Trauung anwesend sein.

IT-Sicherheit und Schutz
Die Gemeinde Michendorf ist seit Februar 2020 im CERT (Computersicherheits- Ereignis und Reaktions-Team Brandenburg) angemeldet. Die Verwaltung kann sich hier allgemeiner Informationen zu Angriffen und Aktivitäten im Bereich IT-Sicherheit und Schutz bedienen.

Heimat- und Kulturförderung durch Ortsbeiräte
Durch die Corona-Pandemie konnten geplante Veranstaltungen in diesem Jahr nicht umgesetzt werden. Nicht verwendete Zuschüsse können daher durch die Ortsbeiräte für „größere" Anschaffungen (auch investiv) verwendet werden.
Die Antragsfrist für die Heimat- und Kulturförderung 2021 endet am 30. September 2020. Später eingereichte Anträge können berücksichtigt werden, jedoch nicht in der ersten Beratung der Mittelverteilung durch die Ortsbeiräte.

Informationen des Fachbereiches Bildung und Soziales

Kindertagesstätten
Seit dem 15. Juni 2020 sind alle Kindertagesstätten der Gemeinde Michendorf wieder im Normalbetrieb geöffnet.

Mit Stand 20. August 2020 wurden in den Kindertagesstätten der Gemeinde Michendorf 1.132 Kinder betreut:

Kita „Löwenzahn" OT Michendorf – 75 Kinder (33 Krippe, 42 Kindergarten)
Kita „Zwergenhof" OT Langerwisch – 76 Kinder (23 Krippe, 53 Kindergarten)
Kita „Heideschlösschen, Wirbelwind, Sonnenschein" – 396 Kinder (48 Krippe, 102 Kindergarten, 246 Hort)
Kita „Ameisenhügel" OT Wilhelmshorst – 120 Kinder (35 Krippe, 85 Kindergarten)
Kinderkrippe OT Wilhelmshorst – 23 Kinder
Kita „Storchennest" OT Stücken – 40 Kinder (17 Krippe, 23 Kindergarten)
Kita „Wildenbrucher Waldzwerge" – 57 Kinder (23 Krippe, 34 Kindergarten)
Hort der VHG Wildenbruch – 179 Kinder
Hort Wilhelmshorst – 166 Kinder.

Derzeit erfolgt die Veranlagung der Notbetreuung für den Monat Juni 2020 für alle Kinder, die bereits vor dem 2. Juni 2020 in der Notbetreuung waren. Die Monate April und Mai 2020 bleiben auch hier beitragsfrei.
Seit dem Juli 2020 werden die Kitabeiträge wieder entsprechend der geltenden Satzung erhoben.

Die Kita „Wildenbrucher Waldzwerge" nimmt am Bundesprogramm „Sprache" teil. Für dieses Jahr konnten zusätzliche Fördermittel in Höhe von 900,- € für digitale Medien beantragt werden.

Im Rahmen des Projektes der GreenbagLadys, einem weltweit laufenden Umweltprojekt, das sich gegen das Vermüllen der Umwelt durch Plastik, aber auch Papiertüten richtet, überreichten Mitglieder der AG Michendorf gemeinsam mit der Bürgermeisterin am 21. August 2020 über 400 von ihnen handgenähte, kleine Stoffbeutel an die Kindergartenkinder der Kindertagesstätten in der Gemeinde.

Schulen
In den kommunalen Grundschulen der Gemeinde Michendorf wurden am 8. August 2020 138 Schulkinder eingeschult. Die Kinder sind auf drei Klassen in der Grundschule Michendorf (67 Schüler) sowie je zwei Klassen in der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst (36 Schüler) und der Grundschule Wildenbruch (35 Schüler) verteilt.
In der Grundschule Michendorf lernen nunmehr 337 Schulkinder in den Klassen 1 – 6 (2/3-zügig). In der Grundschule „Am Kiefernwald" Wildenbruch lernen 252 Schüler (Klassen 1 – 6, 2-zügig).
Die Grund- und Oberschule Wilhelmshorst besuchen 463 Schüler (Klassen 1-10, 2-zügig).
Mit dem Schuljahresbeginn 2020/2021 am 10. August 2020 sind alle drei Schulen in Trägerschaft der Gemeinde im Regelbetrieb mir Präsenzunterricht gestartet. Dementsprechend wurden die Hygienepläne angepasst. Darüber hinaus haben alle Schulen Konzepte zum Distanzlernen bzw. zur Regelung der Unterrichtsorganisation für die verschiedenen Szenarien innerhalb der Pandemie erstellt.

Pünktlich zum neuen Schuljahr wurde ein neuer sicherer Schulweg, ausgehend von der Bahnstraße zwischen dem Michendorfer Heideweg und Meisenweg, für die Schulkinder der Grundschule Michendorf freigegeben. In den nächsten Schritten wird in den Herbstferien der Weg geschottert und Beleuchtungen angebracht.
Seit dem 1. August 2020 ist Herr Mütz stellvertretender Schulleiter an der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst.

In allen drei Schulen wurden die Medienentwicklungspläne erarbeitet und sollen in den nächsten Schulkonferenzen beschlossen werden.

Jugend
Mit Zuwendungsbescheid vom 8. Juli 2020 erhielt die Gemeinde Michendorf eine Zuwendung von 4.999 € für die Errichtung eines Ortes für die Jugend. Dem Antrag vorausgegangen waren ein einstimmig positives Votum der Mitglieder des Sozialausschusses für die Entwicklung des Grundstückes „An der Umgehungsbahn" am 23. Juni 2020 sowie ein einstimmiger, zustimmender Beschluss der Koordinierungsgruppe der Sozialraumkonferenz. Erste Mäh- und Aufräumarbeiten fanden direkt Anfang Juli 2020 statt. Seither erfolgt die aktive Planung zur Entwicklung des Grundstückes unter Berücksichtigung der Wünsche der Jugendlichen.
Am 14. August 2020 fand ein Treffen mit den Anwohnern, den Jugendlichen, den Sozialarbeitern von Stiftung Job sowie Gemeindevertretern und Mitgliedern des Ortsbeirates statt, um einen ersten Austausch und ein Kennenlernen zu fördern. Alle Beteiligten einigten sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, in denen die Jugendlichen gemeinsam mit dem Jugendsozialarbeiter die Chance bekommen, den Platz zu entwickeln, Möglichkeiten der Nutzung schaffen und damit einen Raum zu kreieren, der sowohl von jüngeren als auch älteren Jugendlichen gern aufgesucht wird und sich gut in das Leben vor Ort integriert.
Seit dem 1. August 2020 ist Herr Stefan Kamjunke im Rahmen Mobile Jugendarbeit in Trägerschaft der Stiftung Job in der Gemeinde Michendorf tätig.

Sport
Die Sportvereine in der Gemeinde Michendorf nehmen ihren Sportbetrieb nach und nach wieder auf. Mit den Vereinen werden dafür Nutzungsvereinbarungen mit Hygienekonzepten geschlossen.

Soziales / Integration
Das Lokale Bündnis für Familie der Gemeinde Michendorf wurde von der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichteten Servicestelle Lokale Bündnisse für Familie als „Bündnis des Monats Juli 2020" ausgezeichnet. Am 24. August wurde aus diesem Anlass eine Image-Film in der Gemeinde gedreht.

Am 11. August 2020 wurden im Rahmen der Babybegrüßung der Bürgermeisterin, welche durch das Familienzentrum organisiert wurde, 17 Michendorfer Babys begrüßt.

Für den 4. September 2020 ist erstmals eine Babybegrüßung im Haus Polygon gemeinsam mit der Ehrenamtskoordinatorin geplant.

Informationen des Fachbereichs Bauen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Allgemeines

Projektaufruf Nationale Projekte des Städtebaus 2020
Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 teilte das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung mit, dass die eingereichte Projektskizze der Gemeinde Michendorf auf Grund der Vielzahl der Anträge und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden konnte. Insgesamt gingen 98 Anträge von Städten und Gemeinden mit einem beantragten Bundeszuschuss von rund 645 Mio. Euro ein.

Deponie
Die alte Bekanntmachung wurde auf Grund von Formfehlern aufgehoben. Die erneute Bekanntmachung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide" wird mit Erscheinen des nächsten Amtsblattes öffentlich gemacht.
Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom 21. September 2020 bis einschließlich 20.Oktober 2020 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt https://lfu.brandenburg.de/info veröffentlicht. Eine Auslegung aller vorgenannten Unterlagen erfolgt ebenfalls in der Gemeindeverwaltung Michendorf – Haus II – Poststr. 1, 14552 Michendorf, 1. OG Besucherraum.
Einwände können bis 23. November 2020 (Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) eingereicht werden.

Öffentliche Ordnung
Wegen eines Formfehlers ist der Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (Bußgeldkatalogverordnung) außer Kraft gesetzt worden.
Mit Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 2. Juli 2020 sind Verwarn- und Bußgelder auf der Grundlage der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage auszusprechen (alter Tatbestandskatalog).
Die örtlichen Ordnungsbehörden trifft dies besonders nachteilig; der Mehraufwand ist auch für das Ordnungsamt der Gemeinde enorm hoch, da viele Einsprüche erhoben wurden. Die einzelnen Fälle müssen auf Grund anderer Tatbestände neu aufgenommen werden.
Um Verjährungen abzuwenden sowie die zahlreichen Feststellungen bei den Kontrollen von Parkverstößen (insbesondere in Wildenbruch sowie im Bereich des Lienewitzsees) zeitnah abzuarbeiten, wurden die personellen Ressourcen auf die Abarbeitung konzentriert.

Bislang konnten rund 1350 diesbezügliche Ordnungswidrigkeitsverfahren bearbeitet werden.
Aktuell wird zudem ein entsprechendes Modul zur automatischen Erfassung der Vorgänge beschafft.

Parken an den Seen
Der Landesbetrieb Forst Brandenburg sowie die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Schwielowsee und Michendorf haben sich an der Anschlussstelle Ferch getroffen, um Maßnahmen zur Wasserrettung, Gefahrenabwehr Brand und die Zufahrtswege zu dem kleinen und großen Lienewitzsee zu besprechen und zu prüfen.
Anlass des kurzfristigen Treffens waren zwei Großeinsätze an einem Wochenende, an dem bis zu 80 parkende Fahrzeuge am großen Lienewitzsee für eine erhöhte Brandgefahr sorgten. Zudem waren durch die Parksituation die Zufahrtswege für Rettungskräfte stark eingeschränkt. Teilweise musste die Feuerwehr umliegende Flächen an extrem erhitzten Fahrzeugen mit Löschwasser kühlen.
Bei der Befahrung der Zufahrtswege wurde geringer Handlungsbedarf durch die Feuerwehr festgestellt. Durch Instandsetzungsmaßnahmen der Zufahrtswege unterstützt hier die Landesforst Brandenburg die Feuerwehr.
Das Einlassen des Rettungsbootes war am großen Lienewitzsee kein Problem für die Feuerwehr. Am kleinen Lienewitzsee ist dies jedoch aktuell nicht möglich, hier prüft nun der Landesbetrieb Forst Brandenburg mögliche Maßnahmen, um eine Zuwegung für das Rettungsboot zu schaffen. Schnell wurde klar, dass das Parken von Fahrzeugen außerhalb der Wege nicht nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern auch eine extrem hohe Brandgefahr bedeutet. Zudem sind die Waldflächen zwischen dem großen Lienewitzsee und Michendorf-West in den Waldkarten als Kampfmittelverdachtsflächen eingetragen.
Aus diesem Grund hat die Gemeindeverwaltung Michendorf Hinweisschilder erstellt, um insbesondere nicht ortskundige Gäste über die Parksituation aufzuklären. Durch die gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll vor allem über alternative Parkmöglichkeiten in Michendorf informiert werden.

Überarbeitung der Baumschutzsatzung
Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Michendorf wird gegenwärtig überarbeitet. Ziel der Verwaltung ist es, in den nächsten Wochen einen neuen Entwurf vorzulegen und nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres eine neue Satzung beschließen zu lassen.
Die wesentlichen Änderungen umfassen die Punkte:
- Schutz aller Baumarten ab 60 cm Stammumfang
- Keine Unterscheidung mehr nach Grundstücken mit oder ohne Wohnbebauung
- Freie Wahl der Arten von Ersatzpflanzungen; Liste mit empfohlenen „Klimabäumen"
- genehmigungsfreie Fällung von Bäumen mit einem Abstand von weniger als 3 m zu Wohngebäuden zur Minimierung von Sturmschäden
- Ersatz auch für abgestorbene Bäume um die Anzahl der Bäume im Gemeindegebiet stabil zu halten
- Bezug auf Bebauungspläne und abweichende Bestimmungen
- Regelung von Sondermaßnahmen wie Eingriff in den Wurzelraum o. Kronensicherungsschnitt

Mit den Änderungen soll vor allem auf den Baumschwund durch die zahlreichen in den letzten Jahren abgestorbenen Birken und Kiefern sowie die bisher genehmigungsfrei fällbaren Baumarten reagiert werden. Für all diese Bäume muss aktuell kein Ersatz gepflanzt werden. Dies hat in den letzten Jahren zu einer sichtbaren Reduzierung des Baumbestandes geführt.
Im Gegenzug soll es den Bürgern erleichtert werden, Ersatz zu pflanzen, in dem es weitgehend freigestellt wird, welche Arten verwendet werden. Künftig soll es lediglich eine Liste mit Pflanzempfehlungen, mit für den Klimawandel geeigneten Arten, geben.

Bauen

Ortsteil Stücken

Sportplatz – Vereinsheim
Da auch die vorübergehende Installation von Containern einer Baugenehmigung bedarf, fand am 28. August 2020 ein Vorabstimmungstermin zwischen der Verwaltung und der Architektin statt, um die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Wünsche des Vereines zu erörtern. Teil dieses Gespräches war u. a. sowohl die Klärung zu den möglichen Kosten für Container als auch eine Abstimmung zum Zeitrahmen und Umfang für einen Bauantrag.

Feuerwehr
Für die geplante Erweiterung des Gerätehauses wurde ein Planer beauftragt, so dass in Kürze die Planungsanlaufberatung mit der FFW Stücken und dem Ortsbeirat sowie der Feuerwehr-Unfallkasse stattfinden wird.

Ortsteil Wildenbruch

Langerwischer Weg
Die Ausschreibung ist erfolgt. Die Submission fand am 27. August statt und wird derzeit ausgewertet.

Ortsteil Michendorf

Gewerbefläche Feldstraße
Das Schallschutzgutachten hinsichtlich Anbindung über die Straße „An der Autobahn" liegt vor und wurde im Bauausschuss am 13. August vorgestellt.

Sportplatz „Hellerfichten"
Der Innenausbau sowie erforderliche Einzelabnahmen sind nahezu vollständig durchgeführt. Ein Termin für die Bauabnahme mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird derzeit abgestimmt.

Grundschule Michendorf
Die Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung – ist abgeschlossen.
Derzeit erfolgen in der Leistungsphase zwei die Beauftragung von Fachplanern und die Kostenermittlung. Hier werden etwaige Varianten bzgl. Qualität und Kosten verglichen und ein Projektablaufplan erarbeitet.

Am 3. September 2020 ist die nächste Brandschau in der Grundschule geplant.

Schmerbergerstraße
Die Genehmigungsplanung ist beauftragt. Die Umsetzung soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Ortsteil Wilhelmshorst

Grund- und Oberstufenzentrum
Die Arbeiten zur Strangsanierung haben noch in den Sommerferien 2020 erfolgreich begonnen und laufen aktuell nach Plan.

Gemeindezentrum
Die Arbeiten zur Sanierung der Fenster haben am 20. Juli 2020 begonnen und laufen planmäßig.

Ortsteil Langerwisch

Radweg
Die Sanierung der Radwege soll am 26. September 2020 beginnen. Für diese Maßnahmen wird derzeit die verkehrsrechtliche Anordnung durch die bauausführende Firma beantragt.

B. WAZV „Mittelgraben"

In der Sitzung des Verbandsausschusses am 17. Juni 2020 wurde die Vergabe der Bauleistungen für die Erneuerung der Trinkwasser-Leitungen in Michendorf West 2. BA Schmerberger Straße, Teltower Straße, Caputher Weg sowie die Erneuerung der Druckerhöhungsstation Eichenweg beschlossen.

Am 11. August 2020 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Nichtannahmebeschluss über die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz der DDR für Anschlussbeiträge von Altanschließern, die nicht zurückgezahlt wurden, entschieden.
Damit ist der Rechtsweg zu dieser Rechtsfrage beendet.
Nach den Entscheidungen des BGH und des Oberlandesgerichts Brandenburg besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, weil keine rechtswidrige Handlung vorliegt. Damit legt die Zivilgerichtsbarkeit den Sachverhalt anders aus als die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die hier einen rechtswidrigen Beitragsbescheid annimmt. Das Bundeverfassungsgericht stellt in seinem Nichtannahmebeschluss die rechtlichen Grundlagen dar, warum in unterschiedlichen Rechtswegen zulässiger Weise der gleiche Sachverhalt anders beurteilt werden kann, und die Zivilgerichtsbarkeit nicht an die Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gebunden ist.

C. Gemeindliche Wohnungsbaugesellschaft mbH (gewog)

Nach Beschlussfassung der Drs.-Nr. 112/2020 am 8. Juni 2020 wurden der gewog fünf Grundstücke für eine mögliche Wohnbebauung angeboten. In der Sitzung des Aufsichtsrates am 24. August 2020 hat dieser dem Ankauf des Grundstückes Potsdamer Straße 94 a in Michendorf zu einem Kaufpreis von max. 222.000,00 € zzgl. Nebenkosten (entspricht 160,00 €/m² gemäß Bodenrichtwertkatalog) zugestimmt. Nun folgt eine Verfahrensentwicklung durch die gewog mit der Gemeinde, bei der die Frage „Was kann entstehen?" spezifiziert wird.
Bei zwei anderen Grundstücken (Tulpenweg und An der Aue) wurde Interesse zum Ankauf durch die Gesellschaft bekundet und der Auftrag an die Geschäftsführerin erteilt, weitere Sondierungsgespräche durchzuführen, insbesondere zu den Themen:
- die Art und Dauer der derzeitigen Nutzungen,
- die Art und das Maß der zukünftigen baulichen Nutzungen unter Einbeziehung der politischen Gremien (Ortsentwicklungsausschuss), ggfs. Bürgerbeteiligungen
- der zeitliche Rahmen der Realisierung der Bebauungen
- wirtschaftliche Untersuchungen
- Bedarfsanalyse
- Art der Eigentumsverschaffung (Kauf oder Einbringung)

Für das Grundstück Mirabellenbaum wurde kein bzw. kaum Interesse zum Ankauf bekundet. Die mögliche Bebauung mit Geschosswohnungsbau ist für die Gesellschaft derzeit nicht vorstellbar, da diese davon ausgeht, dass nur bis max. sechs Wohnungen errichtet werden können und die Gesellschaft andere Neubauprojekte mit mehr Wohnfläche realisieren wird. Diese Grundstücke können aus Sicht des Aufsichtsrates gern anderen Interessenten angeboten werden.
An den Objekten in Michendorf wurde/wird Folgendes erledigt:

Neu Langerwisch 19
- malermäßige Instandsetzung aller Holzbauteile (Fenster, Gauben und WET) inkl. Tischlerarbeiten
- Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage 2020

Marienallee 12
- Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage 2020

Peter-Huchel-Chaussee 113
Nutzen-Lasten-Wechsel zum 1. August 2020

31.08.2020

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Anlage – Bericht BGM – SG Feuerwehr

Vorher Bilder der Umkleideräume Männer, Ortswehr Langerwisch

Fotos: Ortswehr Langerwisch

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Beschlussfassung gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 31. August 2020 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 – § 17 – Fachausschüsse

Die Bezeichnungen der Fachausschüsse werden in Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Fachausschüsse:

a) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss)
b) Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz (Bauausschuss)
c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Schulen, Kultur, Sport, Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Verwaltung (Sozial- und Gemeindeentwicklungsausschuss)

Artikel 2 – Anlage 1

Die Anlage 1 der Geschäftsordnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)

1. **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss)**
   Haushalt einschl. Stellenbewirtschaftung
   Erwerb und Veräußerung von Anlagevermögen
   Gemeindesteuern, Abgaben und Beiträge
   Wirtschaftsstandort und Wirtschaftsförderung
   Fördermittel
   Öffentliche Grundstücke
   Angelegenheiten der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)
   Angelegenheiten des WAZV Mittelgraben
   Vergabe öffentlicher Leistungen
   Umsetzung Leitbild

2. **Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz (Bauausschuss)**
   Angelegenheiten der Regionalplanung
   Bauleitplanung (Flächennutzungsplan / Bebauungspläne)
   Bauplanung- und vorhaben in angrenzenden Gemeinden sowie Verfahrensbeteiligung an anderen Baumaßnahmen (Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens)
   Ordnungsangelegenheiten
   Klimaschutz- und Energiekonzept (Fortschreibung, Konkretisierung und Umsetzung, einschl. Energiemanagement)
   Landschafts-, Natur- und Baumschutz
   Straßen- und Verkehrsangelegenheiten
   Öffentlicher Personennahverkehr
   Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren
   Umsetzung Leitbild

3. **Ausschuss für Bildung, Soziales, Schulen, Kultur, Sport, Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Verwaltung (Sozial- und Gemeindeentwicklungsausschuss)**
   Kitas
   Schulen
   Familie, Jugend und Senioren
   Allgemeine Sozialangelegenheiten
   Migrations- und Integrationsangelegenheiten
   Sportstätten und -förderung
   Kulturförderung und -organisation
   Vereinsangelegenheiten
   Veranstaltungen auf der Gemeindeebene
   Fortschreibung Leitbild
   Bürgerfreundliche Gemeinde
   Bürgerbeteiligungsverfahren
   Leistungsangebote der Gemeinde gegenüber Einwohnern, Einsatz von Informationstechnik
   Tourismuskonzept
   Arbeitsmarkt, Berufsausbildung
   Gemeindezentren
   Ortsbilderhaltung und -entwicklung, insb. Gestaltung öffentlicher Räume, Grünflächen und -anlagen
   Denkmalschutz
   Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Michendorf in Kraft.

Michendorf, 01.09.2020

gez. Claudia Nowka *(Siegel)*
Bürgermeisterin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf

§ 1
Grundsätze

(1) Die Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, als Mitglied eines Ortsbeirates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Michendorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
(2) Aufwandsentschädigungen zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwands und den sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie Sitzungsgeld werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeiträge nach dieser Satzung.
(3) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Kosten für Fachliteratur, Bürobedarf, Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und Telekommunikation.
(4) Besteht ein Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung, werden diese aufeinander angerechnet.
(5) Die Aufwandsentschädigung wird – soweit nicht anders geregelt – monatlich, das Sitzungsgeld vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat/die Tätigkeit wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird eine

monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gezahlt. Fraktionsvorsitzende erhalten eine Zulage von 40,00 € monatlich. Hat eine Fraktion zwei oder mehr Vorsitzende, wird die Zulage zu gleichen Anteilen aufgeteilt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen. Bei Nichtausübung eines Mandates von mehr als einem Monat vermindert sich ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung um die Hälfte.

(3) Die Nichtausübung des Mandates ist gegeben, wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung im angegebenen Zeitrahmen unentschuldigt nicht mehr an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse teilnimmt.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

(1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 €.

(2) Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten für die vertretungsweise Wahrnehmung des Vorsitzes ab einen Zeitraum von 2 Wochen eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von 50 v. H. des dem nach Abs. 1 gewährten Betrages. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Ist die Funktion des Vorsitzes der Gemeindevertretung nicht besetzt und wird sie von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhalten diese für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes 100 v. H. des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages.

(4) Stehen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1, Satz 2 zu, kann ihr oder ihm nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 45 Abs. 5 BbgKVerf (außerhalb des Regelungskreises der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung) erhalten.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gliedert sich wie folgt:
- Fresdorf 220,00 €
- Langerwisch 495,00 €
- Michendorf 638,00 €
- Stücken 275,00 €
- Wildenbruch 495,00 €
- Wilhelmshorst 572,00 €.

Die Aufwandsentschädigung wird in angegebener Höhe bis 28.02.2021 ausgezahlt. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher legen der Verwaltung ab September 2020 bis Februar 2021 monatlich ihren Aufwand dar, welcher für die jeweilige Funktion für einen Ortsteil entsteht. Sie dienen der Ermittlung der zukünftigen angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigungswerte ab 01.03.2021.

(3) § 3 Absatz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(4) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gemäß § 45 Abs. 5 BbgKVerf (außerhalb des Regelungskreises der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung) gezahlt.

§ 5
Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende der Fachausschüsse

(1) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,50 €.

(2) Die den Vorsitz des Hauptausschusses führende Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €, es sei denn, die Funktion wird vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin wahrgenommen.

(3) Es gelten die Absätze 2 und 3 von § 3 entsprechend.

Sofern zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses nebeneinanderstehen, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Hauptausschusses um 50 v. H. gemindert.

§ 6
Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Sitzung ihrer Gremien, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €. Das Sitzungsgeld wird für jeden Sitzungstag gezahlt.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten das Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, wenn sie nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind.

(3) Mitglieder von Ausschüssen erhalten nur dann ein Sitzungsgeld, wenn sie an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilgenommen haben.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € für jede Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören und an der sie teilgenommen haben.

(5) Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Michendorf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € für jede Sitzung des Beirates, dem sie angehören und an der sie teilgenommen haben.

(6) Sitzungen, die an einem neuen Termin fortgesetzt werden, gelten als zwei Sitzungen im Sinne dieser Satzung. Findet der Fortsetzungstermin am Tag einer anderen regulären Sitzung statt, ist nur ein Sitzungsgeld zu zahlen.

(7) Sitzungsgelder erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auch für ihre Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, die aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, eines Fachausschusses, eines Ortsbeirates oder einer Verfügung des Bürgermeisters gebildet werden.

§ 7
Verdienstausfall

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8
Reise- und Fahrkosten

(1) Für Fahrten zur Gemeindeverwaltung Michendorf und zu Sitzungen von Gremien, Einwohnerversammlungen oder ähnlichen von der/dem hauptamtlichen Bürgermeister/in, einem Ortsbeirates oder der Gemeindevertretung durchgeführten Veranstaltungen innerhalb des Gemeindebereiches werden keine Reise- und Fahrtkosten erstattet.

(2) Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird nur gewährt, wenn sie vom Hauptausschuss der Gemeindevertretung oder von der/dem hauptamtlichen Bürgermeister/in genehmigt wurden.

(3) Bei der Berechnung der Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen ist das Bundesreisekostengesetz in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 9
Umlegungsausschuss

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses aus den Reihen der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

26,00 € für jede Sitzung des Ausschusses an der sie teilgenommen haben. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 20 BbgKVerf.

(2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

(3) Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zahlung der Sitzungsgelder des Umlegungsausschusses erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12 des jeweiligen Jahres rückwirkend.

§ 10
Beiräte und Arbeitsgruppen

Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich Tätige. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 20 und 24 BbgKVerf (Auslagenersatz).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 05.04.2015, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die 1. Änderungssatzung ist am 13.09.2019, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Michendorf, 25.03.2015/27.08.2019/01.09.2020

gez.
Claudia Nowka *(Siegel)*
Bürgermeisterin

2. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 31.08.2020 folgende 2. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung vom 24.03.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 27.08.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Grundsätze – wird wie folgt geändert:
   In Absatz 4 wird das Wort „nicht" gestrichen.
2. § 2 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung – wird wie folgt ergänzt:
   Absatz 1 wird mit folgendem Satz 3 ergänzt: „Hat eine Fraktion zwei oder mehr Vorsitzende, wird die Zulage zu gleichen Anteilen aufgeteilt.".
3. § 3 – Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung – wird wie folgt ergänzt:
   Absatz 4 wird mit folgendem Text neu eingefügt: „Stehen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1, Satz 2 zu, kann ihr oder ihm nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt werden.".
4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „erhalten eine" gestrichen und durch die Wörter „können eine angemessene" ersetzt. Satz 1 wird zudem wie folgt ergänzt: „gemäß § 45 Abs. 5 BbgKVerf (außerhalb des Regelungskreises der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung) erhalten."
   b. In Absatz 2 werden nachfolgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt: „Die Aufwandsentschädigung wird in angegebener Höhe bis 28.02.2021 ausgezahlt. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher legen der Verwaltung ab September 2020 bis Februar 2021 monatlich ihren Aufwand dar, welcher für die jeweilige Funktion für einen Ortsteil entsteht. Sie dienen der Ermittlung der zukünftigen angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigungswerte ab 01.03.2021."
   c. In Absatz 4 wird zwischen den Wörtern „30,00 €" und „gezahlt" folgender Satzteil ergänzt: „gemäß § 45 Abs. 5 BbgKVerf (außerhalb des Regelungskreises der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung) erhalten."
5. § 5 – Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte – wird wie folgt geändert:
   a. In der Paragraphen-Bezeichnung werden die Wörter „Arbeitsgruppen und Beiräte" ersatzlos gestrichen.
   b. In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsgruppen gemäß § 6 Abs. 5 und der Beiräte der Gemeinde" gestrichen.
   c. Absatz 4 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Sofern zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses nebeneinander stehen, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Hauptausschusses um 50 v. H. gemindert.".
6. § 7 – Verdienstausfall – wird wie folgt geändert:
   a. Die Absätze 1 bis 3 werden vollständig gestrichen und durch folgenden Absatz 1 ersetzt: „(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen."
   b. Die Absatzbezeichnungen „(4) und (5)" ändern sich auf Absätze „(2) und (3)".
7. § 8 – Reise- und Fahrkosten – wird wie folgt geändert:
   In Absatz 3 wird der §-Bezug „des § 6 Abs. 1 Satz 1 des" ersatzlos gestrichen. Die Wörter „sind die Sätze" werden durch die Wörter „ist das" ersetzt. Beim Wort „Bundesreisekostengesetzes" wird die Endung „es" gestrichen.
8. § 9 – Umlegungsausschuss – wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses" die Wörter „aus den Reihen der Gemeindevertretung" neu eingefügt. Die Wörter „13,00 € und der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von" werden ersatzlos gestrichen.
   b. In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:" Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 20 BbgKVerf."
9. § 10 – Beiräte und Arbeitsgruppen – wird wie folgt neu eingefügt:
   „Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich Tätige. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 20 und 24 BbgKVerf (Auslagenersatz)."
10. Alt § 10 – Sonstige für die Gemeinde Michendorf ehrenamtlich tätige Personen
    a. Der § wird ersatzlos gestrichen.
11. § 11 – Inkrafttreten wird wie folgt geändert:
    Satz 3 wird neu eingefügt „Die 2. Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft getreten."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Michendorf, 01.09.2020

gez. Claudia Nowka *(Siegel)*
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 31.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines
§ 2 – Begriffsbestimmungen
§ 3 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
§ 4 – Art und Umfang der Straßenreinigung
§ 5 – Art und Umfang des Winterdienstes
§ 6 – Reinigungsklasse
§ 7 – Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
§ 8 – Ordnungswidrigkeiten und Anordnungen bei Pflichtverletzungen
§ 9 – In-Kraft-Treten
Bekanntmachungsanordnung
Anlage

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Gemeinde Michendorf ist zur Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen im Sinne des § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen ihrer Ortsteile sowie der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
(2) Die Gemeinde Michendorf betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Soweit die Reinigung von der Gemeinde durchgeführt wird, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Zur Fahrbahn gehören die gesamte Straßenfläche, die für ein Befahren mit Fahrzeugen vorgesehen oder geboten ist, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten und Parkplätze, die Bankette, Bushaltestellenbuchten und Radwege.
(2) Gehwege im Sinne der Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Zu ihnen zählen insbesondere:
   a) alle selbstständigen Gehwege,
   b) gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
   c) alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
   d) Treppen und Rampen (soweit Bestandteil des öffentlichen Verkehrsraums).
(3) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs), Regenmulden sowie sonstige befestigte oder unbefestigte Flächen.
(4) Anlieger sind die Eigentümer der an der Fahrbahn oder dem Gehweg angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Anlieger sind dabei sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Fahrbahnen oder Gehwege direkt angrenzen, als auch Teil-/Hinterlieger, deren Grundstücke auf sonstige Weise indirekt durch die öffentliche Straße erschlossen werden.
(5) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es tatsächlich und rechtlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch die Möglichkeit einer üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks eröffnet ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Ausgenommen sind hierbei forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gewässer.
(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
(7) Straßenbegleitgrün ist der Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, sowie der unselbstständige Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und der Fahrbahn befindet.
(8) Unzumutbarkeit liegt vor, wenn ein Anlieger nur unter Gefahr für Leib und Seele seinen Verpflichtungen nachkommen könnte.

§ 3 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung (einschließlich Winterdienst) der im Straßenverzeichnis (Anlage) nach Reinigungsklassen mit Straßennamen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird nach dem im § 4 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern, der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen beeinflussen die Reinigungspflicht nicht.
(2) Die Reinigungsverpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des unmittelbar an der Straße anliegenden Grundstückes. Die Übertragung der Reinigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstückseiten und -flächen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so gelten diese als Anlieger im Sinne der Vorschriften dieser Satzung. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
(4) Liegt Wohnungseigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch oder Liegenschaftskataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe als Grundstück anzusehen, dass jedes Mitglied der Wohnungseigentümergesellschaft für das gesamte Grundstück verantwortlich ist.
(5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung vertraglich auf einen Dritten übertragen.

§ 4 – Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Fahrbahnen, Gehwege, Randstreifen und das Straßenbegleitgrün, welche sich vor dem jeweiligen Anliegergrundstück befinden, sind zu reinigen. Grundsätzlich erfolgt die Reinigung bei Bedarf, bei Gehwegen jedoch mindestens einmal monatlich. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr). Die Reinigungsarbeiten sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Samstag) durchzuführen. Bei Verschmutzungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, sind Fahrbahn und Gehwege unverzüglich zu reinigen.
(2) Zur Reinigung gehören:
   a) Kehren von Fahrbahn und Gehweg,
   b) Beseitigung von Abfall und Laub,

c) Beseitigung von Unkraut (Algen- Moos, Flechtenbewuchs und Wildkraut) ohne Einsatz umweltschädlicher Pflanzengifte auf befestigten Fahrbahnen und Gehwegen,
d) Beseitigung sonstiger Verunreinigungen,
e) Freihalten von Regenwasserab-/-einläufen, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen.

Bei Rinnsteinen, Gräben und Entwässerungsmulden sind nur solche Verunreinigungen zu beseitigen, die sich auf Straßenniveau befinden oder durch bloßes Hineingreifen in den Graben oder die Mulde erreichbar sind. Bei der Reinigung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.

(3) Anfallendes Laub der Straßenbäume ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Komposthaufen zu kompostieren, in der Biotonne, mit Grünabfallsack oder je nach Ortsteil in den dafür vorgesehenen Laubcontainern bzw. BigBags der Gemeinde zu entsorgen.

(4) Abfälle und sonstige Reinigungsreste sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen und möglichst einer Verwertung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist ebenso unzulässig wie eine Entsorgung über kommunale Abfallbehälter.

(5) Die nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 – Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege zu beräumen. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und sonstige gefährliche Stellen mit geeigneten Streustoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln zu verwenden sind.

(3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, bei starkem Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(5) Der Schnee ist auf dem an das Grundstück angrenzenden Randstreifen bzw. auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Nebenanlagen (Grünflächen etc.) geschafft werden.

(6) Ist der Winterdienst im Einzelfall unzumutbar, obliegt dieser der Gemeinde. Der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten, Wartehallen, in Ampelbereichen und an Fußgängerüberwegen wird durch die Gemeinde durchgeführt.

(7) Auf den Fahrbahnen aller öffentlicher Straßen, die in der Anlage dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Winterdienst durch die Gemeinde Michendorf ausgeführt. Bei unbefestigten Straßen der Reinigungsklasse III erfolgen bei Bedarf bis zu einer Schneehöhe von 10 cm nur abstumpfende Maßnahmen; erst bei größeren Schneemengen erfolgt eine Beräumung.

§ 6 – Reinigungsklasse

Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenverzeichnis in der Anlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung aufgeführt und in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßenreinigung und Winterdienst erfolgen in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reinigungsklasse I:
Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße werden den Anliegern übertragen.
Die Straßenreinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde durchgeführt.

Reinigungsklasse II:
Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße sowie der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen.
Die Gemeinde führt zusätzlich zweimal pro Jahr eine grundhafte Zwischenreinigung der Fahrbahnen durch. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Reinigungsklasse III (unbefestigte Straßen):
Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße sowie der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Gemeinde nach der Maßgabe des § 5 Abs. 7 dieser Satzung durchgeführt.

§ 7 – Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Gemeinde Michendorf erhebt für die von ihr im Sinne einer öffentlichen Einrichtung durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Michendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten und Anordnungen bei Pflichtverletzungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 4 und 5 i. V. m. § 6 dieser Satzung nicht rechtzeitig bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt;
b) als Reinigungspflichtiger gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 i. V. m. § 6 dieser Satzung verstößt, insbesondere Fahrbahnen und Gehwege nicht sauber hält oder bei Schnee- und Eisglätte nicht beräumt oder streut;
c) entgegen § 5 Abs. 5 den Schnee verkehrsgefährdend am Fahrbahnrand lagert;
d) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Salz oder andere tauende Materialien verwendet;
e) salzhaltigen Schnee entgegen § 5 Abs. 4 auf Baumscheiben oder Grünflächen lagert;
f) andere Materialien oder Stoffe als Laub von Straßenbäumen in die Laubcontainer oder BigBags entsorgt.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Die Gemeinde Michendorf kann bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht nach Androhung mit angemessener Frist die Reinigung durch eigene Kräfte oder beauftragte Dritte, auf Kosten des Reinigungspflichtigen vornehmen bzw. vornehmen lassen.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, 01.09.2020

gez.

Claudia Nowka *Siegel*
Bürgermeisterin

Anlage

Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Michendorf	Am Bahnhof (inkl. Parkplatz)	Ahornallee	Akazienallee
	Bahnstraße	Am Dieck	An den Caputher Gärten (vom Caputher Weg bis Bebauungsende)
	Caputher Chaussee	Am Upstall	Bergstraße (ab Ausbauende bei Haus-Nr. 48 A bis Luckenwalder Straße)
	Luckenwalder Straße	Am Wolkenberg	Caputher Weg
	Potsdamer Straße (von Ortseingang bis Abzweig Luckenwalder Straße)	An der Autobahn	Damhirschstraße
	Teltower Straße	An der Kirche	Ebereschenallee
		Bergstraße (von Saarmunder Straße bis einschließlich Haus-Nr. 43)	Eichenallee
		Birkenallee	Hubertusstraße (von Waldstraße bis Park)
		Dahlienweg	Jägerstraße (von Waldstraße bis einschließlich Wendeschleife)
		Dianastraße	Kiefernallee
		Drosselweg	Lienewitzseeallee (von Kastanienallee bis Rotdornallee)
		Falkenweg	Lilienweg
		Feldstraße	Lindenallee (von Ahornallee bis Rüsternallee)
		Finkenweg	Michendorfer Forstweg (ab Haus-Nr. 9 bis Ende)
		Flottsteller Straße	Michendorfer Heideweg (von Kita Heideschlößchen bis Bebauungsende)
		Gingsterweg	Orionstraße
		Hasenweg	Parkstraße
		Hubertusstraße (von Bahnstraße bis Waldstraße)	Rotdornallee (von Ahornallee bis Schmerberger Allee)
		Igelweg	Rüsternallee (ab Hausnr. 55 bis einschließlich Hausnr. 36)
		Iltisweg	Schmerberger Allee (von Kastanienallee bis Kiefernallee)
		Jägerstraße (von Caputher Chaussee bis Waldstraße)	Schmerberger Straße (von Hausnr. 58 bis Habichtweg)
		Kastanienallee	Weißdornallee
		Kiebitzweg	
		Ladestraße (von Bahnhof über Normaparkplatz bis Poststraße)	
		Langerwischer Straße	

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Michendorf		Lerchenweg	
		Lindenallee (von Ahornallee bis Schmerberger Allee)	
		Meisenweg	
		Michendorfer Forstweg (von Caputher Chaussee bis vor Haus-Nr. 9)	
		Michendorfer Gartenstraße	
		Michendorfer Heideweg (von Bahnstraße bis Kita Heideschlößchen)	
		Nelkenweg	
		Poststraße	
		Potsdamer Straße (von Ecke Luckenwalder Str. bis An der Autobahn)	
		Rotdornallee (von Rüsternallee bis Ahornallee)	
		Rüsternallee (von Flottsteller Straße bis einschließlich Hausnr. 53)	
		Saarmunder Straße (bis Ortsausgang Michendorf)	
		Schmerberger Straße (Potsdamer Straße bis Hausnr. 58)	
		Schulstraße	
		Schwalbenweg	
		Stieglitzweg	
		Straße am Sportplatz	
		Tulpenweg	
		Waldstraße	
		Wieselweg	
Wilhelmshorst	Goetheplatz	Amselweg	Ahornweg
	Peter-Huchel-Chaussee	An den Bergen	Am Fichtenberg
		An den Lauben	Berglehne (von An den Bergen bis Ravensbergweg)
		An der Aue	Birkenweg
		An der Bahn	Brunnenplatz
		An der Trift	Brunnenweg
		Birkenwäldchen	Forstweg (von Hubertusweg bis Ende)
		Dr.-Albert-Schweitzer-Straße (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Parkplatz hinter Gaststätte Forelle)	Friedensplatz
		Ebereschenweg	Ginsterberg (von Ebereschenweg bis An der Trift)
		Eichenweg	Grüner Weg (im Bereich von Hausnr. 3 und 1)
		Eulenkamp	Hasensprung
		Fliederhang	Heideweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis Hubertusweg)
		Föhrenhang	Hubertusweg (von An der Aue bis Michendorfer Weg)
		Forstweg (von Hubertusweg bis An den Bergen)	Hügelweg
		Ginsterberg (von Irisgrund bis Ebereschenweg)	Kirchweg

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Wilhelmshorst		Grüner Weg (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Hausnr. 5)	Michendorfer Platz (von Peter-Huchel-Chaussee bis Hubertusweg)
		Heidereutherweg	Michendorfer Weg (von Hubertusweg bis Ende)
		Heideweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis An den Bergen)	Rosenweg (von An den Lauben bis Im Gehege)
		Hubertusweg (von An der Aue bis Friedensplatz)	Rotdornweg
		Irisgrund	Weg nach Caputh (von Bahnbrücke bis Am Waldrand)
		Wilhelm-Mühler-Platz (von Peter-Huchel–Chaussee bis Ahornweg)	
		Ravensbergweg	
		Rennsteig	
		Rosenweg (von Dr.-Albert-Schweitzer-Straße bis An den Lauben)	
		Vogelweide	
Langerwisch	Peter-Huchel-Chaussee	Am Feldgraben	Am alten Vorwerk (bis einschließlich Hausnr. 11 inkl. Wendeschleife)
	Straße des Friedens	Am Galgenberg	Am Birkenwäldchen (von Caputher Weg bis einschließlich Hausnr. 5)
		Am Plan	Am Feldrain
		Am Reitstall	Am Hang (von Zur Nachthütung bis An der Mühle)
		Am Wolkenberg	Am Hirschsprung
		An der Trift	An den Caputher Gärten
			An der Mühle
		An der Umgehungsbahn (von der Peter-Huchel- Chaussee bis Ende Grundstück Nettomarkt)	An der Umgehungsbahn (ab Ende Grundstück Netto bis Haus-Nr. 2)
		Beelitzer Weg (von Straße des Friedens bis Schanzenweg; von Krumme Straße bis Luckenwalder Straße)	Beelitzer Weg (von Schanzenweg bis Krumme Straße)
		Bergholzer Straße (von Ende Neu-Langerwisch bis nach der Bahnbrücke)	Bergholzer Straße (ab Kreuzung auf Höhe der Hausnr. 13 bis einschließlich Hausnr. 2)
		Ebereschenweg	Brunnenweg
		Feuerbachstraße	Caputher Straße
		Kirschallee (bis Hausnr. 5)	Caputher Weg
		Langerwischer Feldstraße (bis Ende Befestigung auf Höhe Hausnr. 10)	Dürerstraße
		Lenbachstraße	Eiskellerweg
		Marienallee (bis Ende Befestigung)	Fichtenallee
		Menzelstraße (von Ebereschenweg bis Rubensstraße)	Hasenpfad
		Neu-Langerwisch	Im Gehege
		Priesterweg (von Teltower Straße bis einschließlich Hausnr. 5 – Ende Befestigung)	Kirschallee (nach Haus-Nr. 5 bis Ende)
		Rembrandtstraße	Luchweg
		Straße des Friedens (Seitenarm: Am Anger / Fleischerei bis Ausfahrt Feuerwehr)	Marienallee (ab Ende Befestigung)
		Straße des Friedens (Seitenarm: Umfahrung an der Truhe bis Wildenbrucher Straße)	Menzelstraße (von Rosenweg bis Ebereschenweg)
		Wildenbrucher Straße	Mühlenstraße

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Langerwisch		Zum Kreuzpfuhl	Pristerweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Hausnr. 3 – Kreuzung Am Alten Vorwerk)
			Rosenweg (von An den Lauben bis Im Gehege)
			Rubensstraße (von Am Galgenberg bis einschließlich Hausnr. 12 A)
			Rubensstraße (von Lenbachstraße bis einschließlich Hausnr. 11)
			Saarmunder Straße (von Ortsausgang bis B2)
			Schanzenweg (von Beelitzer Weg bis einschließlich Hausnr. 14))
			Siedlerstraße
			Tannenhof
			Zum Weinberg
			Zur Nachthütung
Wildenbruch	Luckenwalder Straße	Am Berg	Am Mirabellenbaum
		Am Kiefernberg	Dehlinger Weg (unbefestigter Teil ab Haus-Nr. 2 A bis Hauptstraße)
		An den Sieben Ruten	Feldweg
		Dehlinger Weg (befestigter Teil: von Potsdamer Allee bis Luckenwalder Straße)	Gartenstraße
		Dorfblick	Hauptstraße (von Potsdamer Allee bis Dehlinger Weg)
		Dorfstraße	Heidestraße
		Grenzstraße	Kirschsteig
		Hauptstraße (von Luckenwalder Straße bis Potsdamer Allee)	Mühlenweg
		In der Bienenfarm	Pappelplatz
		Kirchblick	Tremsdorfer Weg
		Kunersdorfer Straße	Waldheimstraße (Rondell)
		Potsdamer Allee	Wiesenweg
		Saarmunder Weg	
		Waldheimstraße (bis Rondell)	
Wildenbruch GT Bergheide	Leipziger Chaussee (B2)	Fercher Weg	Ameisenweg
		Karl-Marx-Straße (befestigter Teil von Fercher Weg bis Langerwischer Weg)	Dachsstraße
			Elsterstraße
			Heidekrautstraße
			Igelpfad
			Karl-Marx-Straße (unbefestigter Teil von Langerwischer Weg bis Elsterstraße)
			Langerwischer Weg
			Leipziger Chaussee (von B2 bis Langerwischer Weg)
Wildenbruch GT Six			Akazienweg
			Kiefernring
			Vogelsang

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Wildenbruch GT Lehnmarke		Am Ansitz	In der Lehnmarke (von Zur Lehnmarke bis einschließlich Hausnr. 1; inkl. Davon abgehenden Stichweg In der Lehnmarke bis einschl. Hausnr. 2)
		Am Dornbusch	Zur Lehnmarke (von In der Lehnmarke bis Ende)
		Am Spiegelberg	
		Birkensteig	
		Bussardsteig	
		Drosselsteig	
		Entensteig	
		Fercher Weg	
		Fuchsweg	
		Käuzchensteig	
		Kornblumenweg	
		Kuckucksweg	
		Margeritenweg	
		Nußbaumweg	
		Rehsteig	
		Reiherweg	
		Rotkehlchensteig	
		Schwanensteig	
		Starstraße	
		Zum Weiher	
		Zur Lehnmarke (von Fercher Weg bis In der Lehnmarke)	
Fresdorf	Luckenwalder Straße	Am Anger	Am Mühlenberg (von Tremsdorfer Straße bis einschließlich Hausnr. 1 inkl. Wendeschleife)
		Fresdorfer Bergstraße (befestigter Teil und um den Buswendeplatz)	Fresdorfer Bergstraße
		Kähnsdorfer Straße (von Luckenwalder Straße bis Ende befestigte Fahrbahn, einschließlich Flur 2, Flst. 89/2))	Fresdorfer Feldstraße (bis Ende Bebauung)
		Triftweg (bis Ortseingang Tremsdorf)	Kähnsdorfer Straße (von Ende befestigte Fahrbahn ab Flur 2, Flst. 88/0 bis Gemarkungsgrenze)
			Kleine Gasse
			Tremsdorfer Straße
			Triftweg (Stichweg bis Haus-Nr. 4 A)
Stücken	Zauchwitzer Straße	Am Weinberg	Querstraße (von Beelitzer bis Seddiner Straße)
		Beelitzer Straße (bis Ortsausgang)	
		Querstraße (von Zauchwitzer Straße bis Beelitzer Straße)	
		Seddiner Straße (bis Ortsausgang)	
		Straße nach Gut Breite (bis Gemarkungsgrenze)	
		Stückener Dorfstraße	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ der Gemeinde Michendorf (OT Wilhelmshorst)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 31.08.2020 (Drs. 169/2020) den Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom Juni 2020 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

Ziel der Planung ist die Qualifizierung einer innerörtlichen Flächenreserve für den Wohnungsbau. Mit der Festsetzung eines reinen Wohngebietes (WR) sowie der Straßenverkehrsfläche zur inneren Erschließung des Gebietes, soll die angestrebte Wohnnutzung gesichert und eine sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügende Einfamilienhausbebauung ermöglicht werden. Das charakteristische, durch Waldbaumbestände geprägte Ortsbild, soll im neuen Wohnquartier gewahrt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (in der Fassung Juni 2020) wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden Fachgutachten zum Artenschutz sowie zur Baumerfassung und -bewertung in der Zeit

vom 21.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020
in der Gemeindeverwaltung Michendorf,
Potsdamer Straße 33
während folgender Zeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter **www.michendorf.de** unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Michendorf, den 01.09.2020

gez.

Claudia Nowka
Bürgermeisterin *Siegel*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in der Sitzung vom 30.09.2019 festgestellte und beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" der Gemeinde Michendorf (OT Wilhelmshorst), bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom Mai 2019 und der Begründung mit Umweltbericht (Stand Mai 2019) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.01.2020 unter dem Aktenzeichen 13/19 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können zusätzlich unter **www.michendorf.de** unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Flächennutzungsplanung abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Michendorf, den 01.09.2020

gez. Claudia Nowka *Siegel*
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf am 30.09.2019 festgestellte und mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.01.2020 genehmigte Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung erging unter dem Aktenzeichen 13/19.
Die Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) liegt ab dem Tage ihrer Bekanntmachung in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten dauerhaft aus.
Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee" (OT Wilhelmshorst) und ihre Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.
Die Planunterlagen können zusätzlich unter **www.michendorf.de** unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Flächennutzungsplanung abgerufen werden.

Michendorf, den 01.09.2020

gez. Claudia Nowka *Siegel*
Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich
Flächennutzungsplanänderung 01/18
„Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee"
OT Wilhelmshorst
(verkleinert, ohne Maßstab)

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Michendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Michendorf auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde Folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH, Saarmunder Weg 50, 14552 Michendorf mit Antrag vom 13.05.2016 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden mit a. F. gekennzeichnet, ansonsten gilt die aktuelle Fassung des UVPG) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 26.09.2017 bis einschließlich 25.10.2017 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der im Rahmen der eingegangenen Einwendungen geäußerten Kritik an der bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung, wird diese rein vorsorglich erneut durchgeführt.

Bereits im Rahmen der 1. Bekanntmachung und Auslegungsphase erhobene Einwendungen müssen nicht erneut erhoben werden. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr teilweise geändert, korrigiert, ergänzt bzw. aktualisiert. Dies betrifft unter anderem den Austausch des vorgelegten Verkehrsgutachtens (Anhang 12 des PFA), der auf dem Verkehrsgutachten aufbauenden Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehrslärm (Anhang 13 des PFA), der Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb aus dem Jahr 2020 (Anhang 14 des PFA), der ergänzenden Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere aus dem Jahr 2016 (Anlage 2 zur UVS, im Anhang 24 des PFA) sowie Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben. Die aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen enthalten nun auch ein Staubgutachten aus dem Jahr 2020 (Anhang 15 des PFA) zur Prognose der Ausbreitung von Staub ausgehend vom geplanten Anlagenbetrieb der Deponie, welches die Stellungnahme zur Einschätzung der Staubimmissionen aus dem Jahr 2017 ersetzt. In den aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen grün hinterlegt (bei einem schwarz-weiß Ausdruck dementsprechend in grau). Gelöschte Textpassagen werden als „durchgestrichen“ gekennzeichnet (~~gelöschter Text~~). Hinter dem Deckblatt aller angepassten Unterlagen erfolgt ein Hinweis zu den geänderten Textpassagen. In dem Inhaltsverzeichnis des Erläuterungsberichts sowie in den Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Anhänge sind die Kapitel grün markiert, in denen Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen wurden.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I auf einer ausgekiesten Fläche im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide. Das Deponievorhaben unterteilt sich in 3 Bauabschnitte. Es umfasst eine Fläche von ca. 17,2 ha und einem Gesamtverfüllvolumen von ca. 2.700.000 m³. Das Vorhaben erstreckt sich über Flur 4, Flurstücke 43 (65), 44, 45, 59, 60, 76, 79 der Gemarkung Wildenbruch und über Flur 3, Flurstück 18/3 der Gemarkung Fresdorf.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. Grundvoraussetzung ist, dass der Kiessandabbau in diesem Bereich planmäßig beendet und die Standsicherheit für den Hohlkörper nachweislich hergestellt wird. Erst dann geht die Vorhabenfläche vom Bergrecht in das Abfallrecht über. Daher ist zurzeit ein weiteres Planfeststellungsverfahren zur Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) anhängig. Weitere Informationen zu diesem Verfahren können beim LBGR erfragt werden.

Mit zum Antragsgegenstand gehört eine Fläche außerhalb des eigentlichen Ablagerungsbereiches, die sich im Südosten der beantragten drei Bauabschnitte befindet („Vorhaltefläche für anderweitige Betriebsflächen“ im Plan GP-FRE-300 Fläche, Anhang 1 zum PFA). Im Bereich dieser Fläche soll ein Versickerungsbecken errichtet werden, dass die Versickerung von Oberflächenwasser, welches in den Entwässerungseinrichtungen der zukünftigen Oberflächenabdichtung gefasst wird (Randgräben), sicherstellen soll. Weiterhin wird auf dieser Fläche ein Sickerwasserspeicherbehälter (SSB) für das über das Sickerwassersammelsystem zu fassende Sickerwasser errichtet. Bisher wurde im Rahmen des Kiesabbaubetriebs Brauchwasser aus einem Brunnen im Bereich des dritten Bauabschnittes zur Staubemissionsminderung sowie im Bedarfsfall für Löschwasserzwecke verwendet, welcher jedoch mit Entlassung aus der Bergaufsicht zurückgebaut wird. Ein neuer gleichwertiger Brunnen wird im Bereich der östlich des Deponiekörpers befindlichen Betriebsfläche errichtet.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

III. Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG a. F. für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG a. F., für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG a. F. eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.
Um europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, wurde die Äußerungsfrist vorsorglich nach § 21 Abs. 2 UVPG bestimmt. Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

IV. Auslegung der Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom

21.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt https://lfu.brandenburg.de/info/t16 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG).

Darüber hinaus werden der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Michendorf – Haus II –, Poststraße 1, 14552 Michendorf, 1. OG Besucherraum erneut zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten:

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten.

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a. F. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F. über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Ordner 1)
- Verkehrsgutachten (Anhang 12, Ordner 3)
- Schalltechnische Prognose Schwerverkehr (Anhang 13, Ordner 3)
- Schallimmissionsprognose (Anhang 14, Ordner 3)
- Staubimmissionsprognose (Anhang 15, Ordner 3)
- Gutachten zur geotechnischen Beratung (Anhang 16, Ordner 3)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anhang 24, Ordner 5)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang 25, Ordner 6)
- Artenschutzbeitrag (Anhang 26, Ordner 6)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anhang 27, Ordner 6)
- Befreiung Landschaftsschutzgebiete (Anhang 28, Ordner 6)
- FFH-Vorprüfungen (Anhang 29, Ordner 6)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anhang 32, Ordner 7)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG a. F. weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Webseite www.michendorf.de auf der Startseite unter „News & Aktuelles".

V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum **23.11.2020** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Gemeinde Michendorf, Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Gemeinde Michendorf, den 10.09.2020

Gemeinde Michendorf *gez. Nowka*
(Siegel/ Unterschrift)

— Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen—

WAZV Mittelgraben – Befristete Senkung der Umsatzsteuer

Befristete Senkung der Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz auf die Trinkwasserpreise des Wasser- und Abwasserzweckverbands (WAZV) „Mittelgraben" sinkt im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020. Hintergrund dieses Gesetzes ist das Konjunkturpaket der Bundesregierung zur Unterstützung und Stabilisierung der Wirtschaft in Deutschland.

Der auf Trinkwasser zu entrichtende Steuersatz reduziert sich von 7 % auf 5 %. Den verminderten Umsatzsteuersatz berücksichtigt der WAZV „Mittelgraben" vollständig in den Jahresrechnungen 2020. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen ist deshalb nicht notwendig. Der WAZV „Mittelgraben" gibt die Umsatzsteuerreduzierung unaufgefordert an seine Kunden weiter.

Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes beträgt der
Mengenpreis 1,80 EUR/m³ (bisher 1,83 EUR/m³).

Die Bestimmungen der Trinkwasserpreise (VBW-ER) werden dahingehend angepasst. Der Grundpreis pro Jahr ist abhängig von der Größe der Trinkwassermesseinrichtung und errechnet sich wie folgt:

Größe Trinkwassermesseinrichtung	**Grundpreis (inkl. 7 % MwSt.)**	**Grundpreis vom 01.07. – 31.12.2020 (inkl. 5 % MwSt.)**
kleiner bis einschließlich Q_3=4	98,44 €	96,60 €
kleiner bis einschließlich Q_3=10	246,10 €	241,50 €
kleiner bis einschließlich Q_3=16	393,76 €	386,40 €
kleiner bis einschließlich Q_3=25	615,25 €	603,75 €
kleiner bis einschließlich Q_3=40	984,40 €	966,00 €
kleiner bis einschließlich Q_3=63	1.550,43 €	1.521,45 €
kleiner bis einschließlich Q_3=160	3.937,60 €	3.864,00 €

Auch Kosten wie beispielsweise das Bereitstellungsentgelt und die Tagesmiete für Standrohre oder Hausanschlusskosten werden bei der temporären Umsatzsteuersenkung berücksichtigt.
Bei den Schmutzwassergebühren ergeben sich keine Veränderungen, da diese nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

— Amtliche Mitteilung —

Stellenausschreibungen der Gemeinde Michendorf

Aktuelle Informationen zu unseren Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite https://www.michendorf.de/stellenangebote

---

Die Gemeinde Michendorf sucht zum 1. November 2020 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Klimaschutzmanager (w/m/d)

für die Dauer von 2 Jahren. Die Besetzung der Stelle erfolgt vorbehaltlich der Förderung des Klimaschutzmanagements durch den Projektträger Jülich.

Die Details zur Ausschreibung und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Die Gemeinde Michendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Hausmeister (w/m/d)

Die Details zur Ausschreibung und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Die Gemeinde Michendorf sucht zum 1. Dezember 2020 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten Mitarbeiter (w/m/d) als

Technische Kraft bzw. Wirtschaftskraft für die Cafeteria in der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst.

Die Details zur Ausschreibung und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Die Gemeinde Michendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierte

pädagogische Fachkräfte (w/m/d) für die kommunalen Kindertagesstätten.

Die Details zur Ausschreibung und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Ausschreibung des Ehrenamtes

Die Gemeinde Michendorf als Träger des örtlichen Brandschutzes sucht zum 1. Dezember 2020

einen Gemeindewehrführer (w/m/d).

Die Gemeinde Michendorf als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf und bedient sich zu deren Leitung eines Gemeindewehrführers. In seiner Abwesenheit wird der Gemeindewehrführer durch seine Stellvertreter vertreten.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Michendorf hat in allen sechs Ortsteilen jeweils eine Ortswehr und insgesamt 125 aktive Kameraden. Der Gemeindewehrführung obliegt die operativ-taktische Führung der örtlichen Feuerwehr. Sie ist den Ortswehrführungen fachvorgesetzt.
Der Gemeindewehrführer muss die persönliche und fachliche Eignung für das Amt haben. Er wird gemäß § 28 Abs. 4 BbgBKG zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt; die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Landesbeamtengesetz findet Anwendung.

Die Aufgaben und Tätigkeiten umfassen insbesondere:
(nicht abschließende Aufzählung)

- Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf sowie Übernahme der bedarfsweisen Einsatzleitung
- Mitwirkung an der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie Förderung der Selbsthilfe der Bevölkerung inklusive Brandschutzerziehung
- Anwendung der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (TVFF)
- Vorlage von Vorschlägen zur Aufnahme von Bewerbern in die Freiwillige Feuerwehr an den Träger des örtlichen Brandschutzes
- Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse und Aufgaben sowie Organisation des Brand- und Katastrophenschutzes entsprechend dem BbgBKG
- Zuarbeit für die intervallmäßige Anpassung des Bedarfsplanes der Feuerwehr
- Überwachung und Planung des Haushaltes
- Planung und Durchführung von Übungen
- Planung und Durchführung von Ortswehrführer-Tagungen
- Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen der Ortswehren
- Teilnahme an Wehrführerberatungen des Landkreises sowie Repräsentationsveranstaltungen der Feuerwehr

- Überwachung und Aktualisierung der geltenden Konzepte (z. B. GABP, Krisenplan, Löschwasserkonzept, Autobahnkonzept)
- Überwachung und Einleitung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sowie der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Pflege und Förderung der Kameradschaft und Tradition sowie des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf
- Planung und Durchführung von Brandschutzübungen (Übungskonzepte erstellen, Koordinierung der teilnehmenden Ortswehren, Überwachung der Brandschutzübungen, Zuarbeit zum Abschlussbericht)
- Organisation von Brandsicherungswachen

Wir erwarten von Ihnen
- abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer
- abgeschlossene Ausbildung zum Wehrführer
- abgeschlossene Ausbildung zum Verbandsführer
- Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf *(Gemeinde Michendorf muss Träger der Mitgliedschaft sein)*
- Einverständniserklärung des Arbeitgebers für die Ausübung der Funktion als Gemeindewehrführer und die daraus resultierenden notwendigen Freistellungen für Termine, Einsätze, Veranstaltungen usw.
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Michendorf
- Führerschein der Klasse B
- gesundheitliche Eignung
- gute EDV-Kenntnisse (z. B. MS Office-Programme)
- hohe Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Befähigung, vermittelnd tätig zu sein
- souveränes, durchsetzungsstarkes und verbindliches Auftreten

Wünschenswert sind darüber hinaus
- Mind. 10 Jahre Mitgliedschaft als Angehöriger in der Freiwilligen Feuerwehr
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- sehr gutes Organisations- und Koordinationsgeschick
- gute Kenntnisse in den relevanten Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg

Fühlen Sie sich angesprochen?

Wenn Sie Ihre Kenntnisse und Ihr Engagement bei dieser spannenden Tätigkeit einbringen möchten, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **30. September 2020** per E-Mail in Form einer PDF-Datei (max. 10 MB) an:

post@michendorf.de

oder per Post an:

Gemeinde Michendorf
Die Bürgermeisterin
Kennwort: GWF
Potsdamer Straße 33
14552 Michendorf

Nach § 28 Abs. 1 BbgBKG bestellt der Träger des örtlichen Brandschutzes die Gemeindewehrführung nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister. Die Anhörung findet am Montag, den 26.10.2020 um 19 Uhr im großen Saal des Gemeindezentrums Michendorf statt.

Hinweis:
Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie diese nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet.
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.
Für den weiteren Schriftverkehr bitte ich um Angabe einer E-Mail-Adresse.

Fundverzeichnis 2020

Fund-Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist
F 01/2020	06.01.2020	rotes Damenrad	06.07.2020
F 02/2020	03.02.2020	grüne Schlüsseltasche	03.08.2020
F 03/2020	03.03.2020	silbernes Sportrad	03.08.2020
F 04/2020	20.02.2020	Schlüssel Cerren	20.06.2020
F 05/2020	05.05.2020	weißes Herrenrad	05.11.2020
F 06/2020	20.04.2020	schwarzes Herrenrad, Rennrad	20.10.2020
F 07/2020	06.05.2020	blaues Herrenrad	06.11.2020
F 08/2020	06.05.2020	blaues Herrenrad, DIAMOND BACK	06.11.2020
F 09/2020	29.04.2020	schwarze Armbanduhr	29.09.2020
F 11/2020	14.05.2020	silbernes Damenrad mit Korb	14.11.2020
F 12/2020	14.05.2020	Bauarbeiterweste/ Bahnservice Elbe-Elster	14.11.2020
F 13/2020	26.05.2020	Schlüsselbund	26.11.2020
F 14/2020	26.05.2020	Damen-Lederjacke	20.11.2020
F 15/2020	30.05.2020	Brille	30.11.2020
F 16/2020	03.06.2020	Fahrrad	03.12.2020
F 17/2020	04.06.2020	Fahrrad	04.12.2020
F 18/2020	04.06.2020	Fahrrad	04.12.2020
F 19/2020	22.06.2020	Powerbank und Ladekabel	22.12.2020
F 20/2020	07.07.2020	Schlüsseltasche mit 2 Fahrradschlüsseln	07.01.2021
F 21/2020	09.07.2020	rosa Handy von SAMSUNG	09.01.2021

Rechte an diesen Fundsachen sind binnen der angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Str. 33, geltend zu machen. Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter Tel. 033205/59840. Das Eigentum am Fundgegenstand ist bei der Abholung glaubhaft zu machen.

KONTAKTLISTE

BÜRO BÜRGERMEISTERIN

Name	Fachbereich	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Nowka	Bürgermeisterin	Potsdamer Str. 33 Zi. 1.6	5 98 21	buergermeisterin@michendorf.de
Frau Noack	Sekretariat/Assistenz der Bürgermeisterin	Potsdamer Str. 33 Zi. 1.7	5 98 21	post@michendorf.de
Frau Muschert	Wirtschaftsförderung/Fördermittelmanagament	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.01	5 98 19	m.muschert@michendorf.de
Frau Knispel/Herr Hoth	Feuerwehr	Potsdamer Str. 33 Zi. 1.08	5 98 19	a.knispel@michendorf.de m.hoth@michendorf.de

FACHBEREICH BÜRGERDIENSTE UND DIGITALISIERUNG

Name	Fachbereich	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Amelung	Fachbereichsleiterin Bürgerdienste und Digitalisierung	Poststr. 1 Zi. 1.03	5 98 10	s.amelung@michendorf.de amtsblatt@michendorf.de
Frau Lenz	Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit	Poststr. 1 Zi. 1.05	5 98 64	kultur@michendorf.de
Frau Krämer	Bürgerservice/Wahlleiterin/ Gleichstellungsbeauftragte	Poststr. 1 Zi. 1.14	5 98 40	b.kraemer@michendorf.de gewerbe@michendorf.de
Frau Nagler	Bürgerservice/stv. Wahlleiterin	Poststr. 1 Zi. 1.14	5 98 42	v.nagler@michendorf.de gewerbe@michendorf.de
Frau Tonn	Bürgerservice/Standesbeamtin	Poststr. 1 Zi. 1.14	5 98 57	r.tonn@michendorf.de standesamt@michendorf.de
Frau Weiß	Sitzungsdienst	Poststr. 1 Zi. 1.05	5 98 54	sitzungsdienst@michendorf.de
Frau Hartisch	Archivwesen/Datenschutz/ Dokumentenmanagement	Poststr. 1 Zi. 2.07	5 98 19	datenschutz@michendorf.de archiv@michendorf.de
Frau Wohlfeil-Becker	Standesbeamtin	Poststr. 1 Zi. 1.04	5 98 32	standesamt@michendorf.de
Herr Skuddis	EDV/IT Bereich Verwaltung	Poststr. 1 Zi. 1.07	5 98 51	it-support@michendorf.de
Herr Mende	EDV/IT Bereich Aussenstellen	Poststr. 1 Zi. 1.07	5 98 20	it-support@michendorf.de

FACHBEREICH FINANZEN

Name	Fachbereich	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Lachmann	Fachbereichsleiterin Finanzen und Personal	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.7	598 0	k.lachmann@michendorf.de
Frau Barkusky	Haushalt/KLR	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.8	5 98 26	a.barkusky@michendorf.de
Frau Baader	Geschäftsbuchhaltung	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.8	5 98 26	n.baader@michendorf.de
Frau Näthe	Kassenleiterin	Potsdamer Str.33 Zi. 2.5	5 98 28	kasse@michendorf.de
Frau Lohr	Kasse	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.5	5 98 15	kasse@michendorf.de
Frau Zimmermanns	Kasse/Vollstreckung	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.6	5 98 25	vollstreckung@michendorf.de
Frau Walter	Kasse/Vollstreckung	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.6	5 98 34	vollstreckung@michendorf.de
Herr Schweter	Steuern und Abgaben	Potsdamer Str. 33 Zi. 1.01	5 98 14	steuern@michendorf.de
Frau Gerhardt	Liegenschaften (MD, LA, FD)	Poststr. 1 Zi. 1.08	5 98 29	k.gerhardt@michendorf.de
Frau Schinke	Liegenschaften (ST, WB, WH)	Poststr. 1 Zi. 1.08	5 98 46	ch.schinke@michendorf.de
Frau Gehrmann	Vergabe/Versicherung/Vertragsregister	Potsdamer Str. 33 Zi 2.01	5 98 19	Vergabe@michendorf.de, Versicherung@michendorf.de

FACHBEREICH BILDUNG, SOZIALES UND PERSONAL

Name	Fachbereich	Zimmer	Telefon	E-Mail
N.N.	Fachbereichsleitung			
Frau Jechow	Personalverwaltung	Potsdamer Str. 33 Zi. 2.4	5 98 55	Personal@michendorf.de
Frau Uhlig	Personalverwaltung	Potsdamer Str. 33 Zi 2.4	5 98 45	Personal@michendorf.de
Frau Pfumfel	Personalverwaltung	Potsdamer Str. 33 Zi 2.4	5 98 61	Personal@michendorf.de
Frau Graneß	Kitaverwaltung/Standesbeamtin	Poststr. 1 Zi. 1.06	5 98 47	k.graness@michendorf.de standesamt@michendorf.de
Frau Haase	Schulen/Jugend/Sport/Senioren	Poststr. 1 Zi. 1.06	5 98 35	m.haase@michendorf.de
Herr Koch	Kita-Service/Jugend/Senioren	Poststr. 1	5 98 0	r.koch@michendorf.de
Frau Winkler	Kitaservice	Poststr. 1 Zi. 1.10	5 98 41	m.winkler@michendorf.de
Frau Pohlmann-Laube	Kitaservice	Poststr. 1 Zi. 1.10	5 98 56	a.pohlmann-laube@michendorf.de

FACHBEREICH BAUEN, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Name	Fachbereich	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Seidel	Fachbereichsleiterin	Poststr. 1 Zi. 2.08	5 98 0	j.seidel@michendorf.de
Frau Schlegel	Bauantragswesen	Poststr. 1 Zi. 2.06	5 98 38	a.schlegel@michendorf.de
Herr Losse	Projektsteuerung/Hoch- Tiefbau	Poststr. 1 Zi. 2.09	5 98 37	s.losse@michendorf.de
Herr Schüler	Projektsteuerung/Hoch- Tiefbau	Poststr. 1 Zi. 2.09	5 98 58	ch.schueler@michendorf.de
Frau Witte	Bauleitplanung/Beitragswesen	Poststr. 1 Zi. 2.05	5 98 44	h.witte@michendorf.de
Frau Wittge	Städtebauförderung/Beitragswesen	Poststr. 1 Zi. 2.05	5 98 36	p.wittge@michendorf.de
Herr Kraft	Öffentlicher Verkehrsraum/technische Dienste	Poststr. 1 Zi. 2.12	5 98 43	a.kraft@michendorf.de
Frau Unnasch	Gebäudemanagement	Poststr. 1 Zi. 2.12	5 98 16	k.unnasch@michendorf.de
Herr Kästner	Fachdienstleitung Ordnung und Sicherheit/ Öffentliche Ordnung/Baumschutz	Poststr. 1 Zi. 2.12	5 98 68	j.kaestner@michendorf.de ordnungsamt@michendorf.de
Frau Mroncz	Öffentliche Ordnung/Friedhofsverwaltung	Poststr. 1 Zi. 2.11	5 98 30	ordnungsamt@michendorf.de friedhofswesen@michendorf.de
Frau Düring	Öffentliche Ordnung/Innendienst	Poststr. 1 Zi. 2.10	5 98 13	ordnungsamt@michendorf.de
Frau Benke	Öffentliche Ordnung/Innendienst	Poststr. 1 Zi. 2.10	5 98 48	ordnungsamt@michendorf.de
Frau Müller	Öffentliche Ordnung/Außendienst	Poststr. 1 Zi. 2.12	5 98 31	ordnungsamt@michendorf.de
Frau Mertens	Öffentliche Ordnung/Außendienst	Poststr. 1 Zi. 2.12	5 98 31	ordnungsamt@michendorf.de

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Impressum Amtsblatt:
Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf,
Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de
Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, in Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst
Verantwortliche Redakteurin für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Claudia Nowka (Bürgermeisterin)
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Es liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt.

Hauptamtliche Bürgermeisterin
Nowka, Claudia | Zi. 1.06 (Haus 1)
Telefon: - 21
E-Mail:
buergermeisterin@michendorf.de

Büro der Bürgermeisterin

- **Assistenz / Sekretariat**
- **Wirtschaftsförderung / Fördermittelmanagement**
- **Feuerwehr**

Fachbereich Bürgerdienste und Digitalisierung

- **Fachbereichsleitung**
  Frau Amelung
  (2. Stellv. Bürgermeisterin)
- **Kultur / Tourismus / Öffentlichkeitsarbeit / Denkmäler**
- **Bürgerservice / Meldewesen / Gewerbe / Fundbüro**
- **Sitzungsdienst**
- **Archiv / Datenschutz / DMS**
- **Standesamt**
- **IT und Digitalisierung**

Fachbereich Finanzen

- **Fachbereichsleitung**
  Frau Lachmann
  (1. Stellv. Bürgermeisterin)
- **Haushalt / Controlling**
- **Geschäfts-buchhaltung**
- **Kasse**
- **Vollstreckung**
- **Steuern und Abgaben**
- **Liegenschaften**
- **Vergabe / Versicherung / Vertragsregister**

Fachbereich Bildung, Soziales und Personal

- **Fachbereichsleitung**
  (Derzeit noch nicht besetzt)
- **Personalverwaltung**
- **Kitaverwaltung**
- **Hort- und Schulverwaltung**
- **Kita-Service / Jugend / Sport / Senioren / Integration**
- **Kita-Service / Tagespflege**

Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

- **Fachbereichsleitung**
  Frau Seidel
- **Bau - Antragswesen**
- **Projektsteuerung / Hoch- und Tiefbau**
- **Städtebauförderung/ Beitragswesen**
- **Bauleitplanung / Beitragswesen**
- **Öffentlicher Verkehrsraum / techn. Dienste**
- **Fachdienstleitung Ordnung und Sicherheit**
- **Gebäudemanagement**
- **Bauhof**
- **Öffentliche Ordnung**
- **Friedhofsverwaltung**
- **Baumschutz**